

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Deckblattänderung mit 3 Änderungsbereichen

Begründung

Flächensteckbriefe

Standortalternativenprüfung

Umweltbericht

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Schalltechnische Stellungnahme

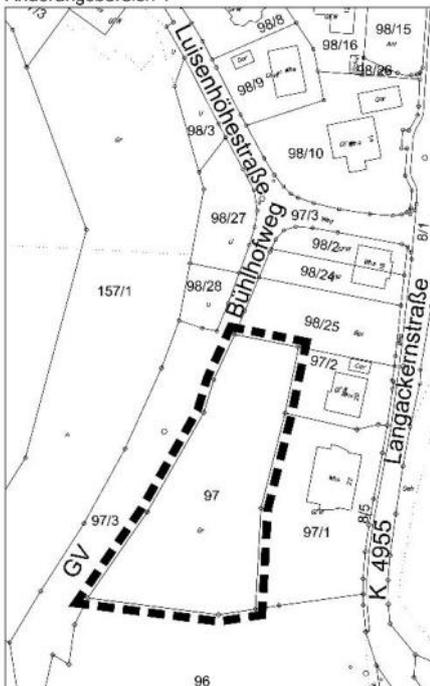
Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen

Stand: 30.03.2023

Fassung: Offenlage

gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

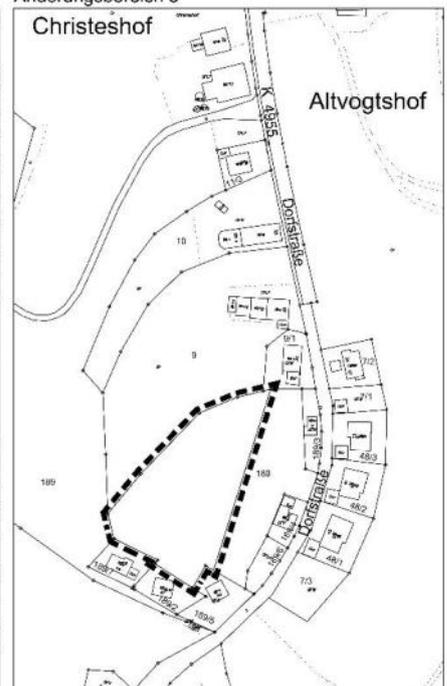
Änderungsbereich 1



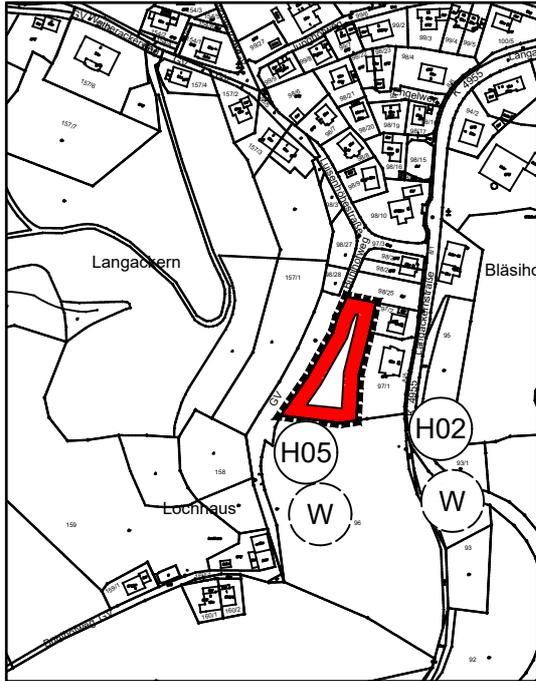
Änderungsbereich 2



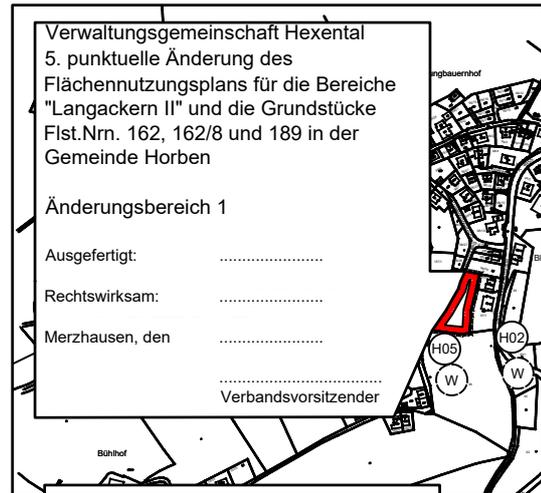
Änderungsbereich 3



Änderungsbereich 1

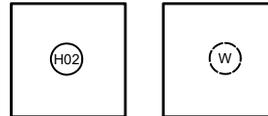


M. 1 / 5000

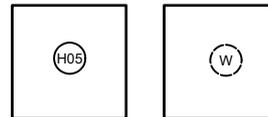


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H02" und "W" der geplanten Wohnfläche östlich vom Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H05" und "W" der geplanten Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 67 im Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langacker II" und die
Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 1

Plandatum: 30.03.2023

M. 1 / 5000

Bearbeiter: Sch / Rein

M. 1 / 10000

Projekt-Nr: S-21-023

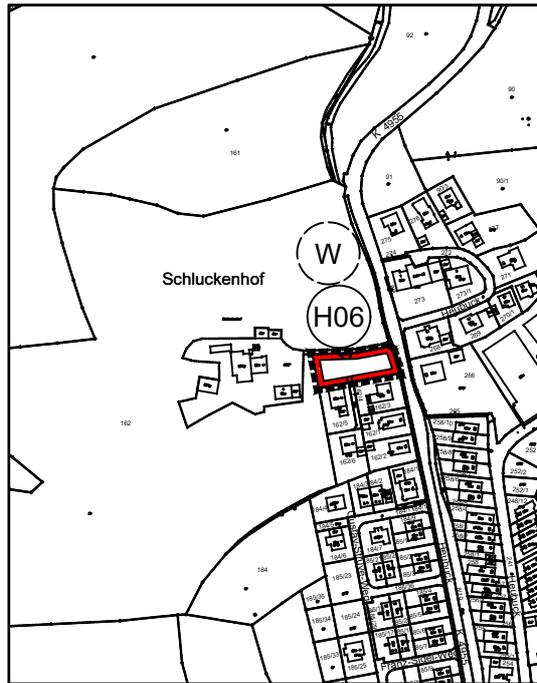
23-03-30 Deckblattänderung 5. FNPA (23-02-17).dwg

fsp.stadtplanung

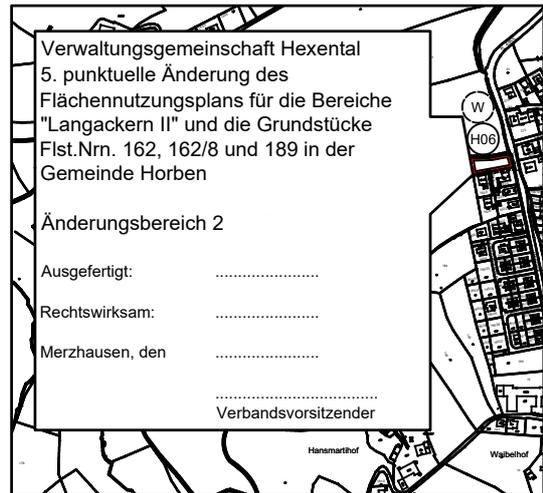


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 2

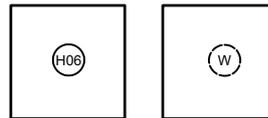


M. 1 / 5000



M. 1 / 10000, Originalmaßstab des
wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H06" und "W"
der geplanten Wohnfläche auf den Grundstücken Flst.Nrn.
162 und 162/8 im Änderungsbereich 2 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und die
Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 2

Plandatum: 30.03.2023

Bearbeiter: Sch / Rein

Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000

M. 1 / 10000

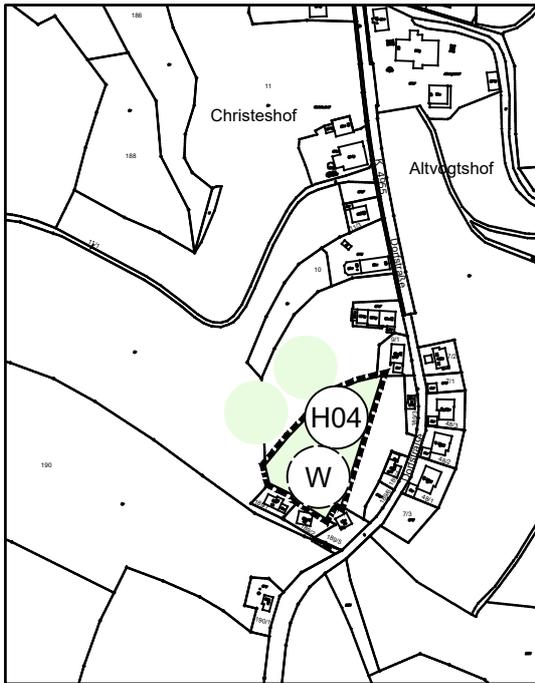
23-03-30 Deckblattänderung 5. FNPÄ (23-02-17).dwg

fsp.stadtplanung

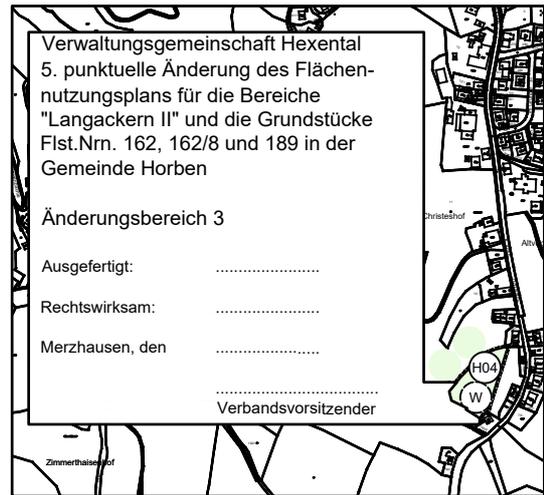


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 3

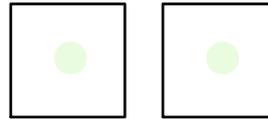


M. 1 / 5000

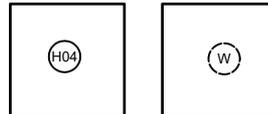


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte zur Überdeckung der ehemaligen Bezeichnungen "H04" und "W" nordwestlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H04" und "W" der geplanten Wohnfläche westlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben - Änderungsbereich 3

Plandatum: 30.03.2023
 Bearbeiter: Sch / Rein
 Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000
 M. 1 / 10000

23-03-30 Deckblattänderung 5. FNPÄ (23-02-17).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 16

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE	3
3	VERFAHREN	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfahrensdaten	6
4	RAUMORDNUNG	8
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
5.1	Änderungsbereich 1	10
5.2	Änderungsbereich 2	10
5.3	Änderungsbereich 3	11
6	INHALT DER PLANÄNDERUNG	11
6.1	Änderungsbereich 1	11
6.2	Änderungsbereich 2	12
6.3	Änderungsbereich 3	12
7	FLÄCHENBILANZ	13
8	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	14
9	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	14
9.1	Landwirtschaftliche Flächen	14
9.2	Landwirtschaftliche Immissionen	14
10	ERSCHLIEßUNG	15
11	UMWELTBELANGE	15

ANHANG

- **Flächensteckbriefe**
- **Standortalternativenprüfung**

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde am 15.05.2009 rechtswirksam. In der Vergangenheit wurden insgesamt vier Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt. Vorliegend handelt es sich daher um die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Anlass für die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben mehrheitlich dafür ausgesprochen, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Langackern“ auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 96 und 97 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,77 ha ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind zahlreiche Einwendungen insbesondere von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Anregungen, hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 zunächst beschlossen, das Planverfahren nicht weiterzuführen.

Durch den Grundsatzbeschluss der Gemeinde Horben vom 09.11.2021 wurde beschlossen, die Planung im deutlich kleinen Rahmen wieder fortzuführen. Dabei hat die Gemeinde Umfang und Grenzen der weiteren städtebaulichen Entwicklung Horbens für die kurz- und mittelfristige Zukunft abschließend definiert hat - auch und gerade unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung durch das umliegende Landschaftsschutzgebiet. Mit der vorliegenden Planung und der Reduzierung des Änderungsbereichs 1 auf das Grundstück Flst. Nr. 97 mit einer Größe von ca. 0,25 ha wird dem Grundsatzbeschluss vom 09.11.2021 entsprochen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird der Änderungsbereich 1 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden. Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162, 162/8), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen wird. Dort soll zukünftig ebenfalls eine Wohnbebauung entstehen.

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und im Änderungsbereich 2 jeweils ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesen Bereichen jeweils die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückgenommen werden muss. Hierzu hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt- Breisgau- Hochschwarzwald einer Herausnahme grundsätzlich zugestimmt.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche, auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst.Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 zu großen Teilen wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 16

an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

2 LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE

Die vorliegende 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Änderungsbereiche, die in Form einer sogenannten Deckblattänderung entsprechend dargestellt werden. Der Änderungsbereich 1 im Bereich „Langackern II“ mit einer Größe von ca. 0,25 ha schließt im Norden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich i.S. einer Siedlungsabrundung für eine Wohnbebauung. Hierbei sind jedoch die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich 1 wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 1 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha schließt im Süden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nördlich und östlich verläuft die Straße Heubuck. Im Osten befindet sich der landwirtschaftlich genutzte „Schluckenhof“. Das Plangebiet selbst wird aktuell vom „Schluckenhof“ als Lagerfläche (im Westen) und als Grünfläche (im Osten) genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 2 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha schließt im Norden, Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung sowie im Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 3 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 16

3 VERFAHREN

3.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, welche die baulichen und sonstigen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden, 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Ermittlung, in welchem Umfang der Detaillierungsgrad die Belange des Umweltschutzes in die Flächennutzungsplanänderung Eingang finden müssen, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, an dem alle Fachbehörden beteiligt werden.

Ebenso werden drei Flächensteckbriefe der Begründung beigefügt. Diese geben eine Übersicht über die wichtigsten Belange der Planung, die Gesamtabwägung und Hinweise für nachgelagerte Verfahren.

Da nach der ersten frühzeitigen Beteiligung der Änderungsbereichs 1 auf weniger als ein Drittel reduziert wurde und der Aufnahme des Änderungsbereichs 2 in das laufende Verfahren, wird eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

3.2 Verfahrensdaten

16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.
16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächen-nutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
14.09.2020 bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 11.09.2020 mit Frist bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit „Scoping“ gem. § 4 (1) BauGB
21.07.2022	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächen-nutzungsplanänderung und beschließt aufgrund des geänderten und ergänzten Geltungsbereichs, die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langackern II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Stand: **30.03.2023**
Fassung: **Offenlage**
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 16

08.08.2022 bis 23.09.2022	Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich
Anschreiben vom 01.08.2022 mit Frist bis 23.09.2022	Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich
30.03.2023	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Entwurf zur 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
____.____.____ bis ____.____.____	Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB
____.____.____	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

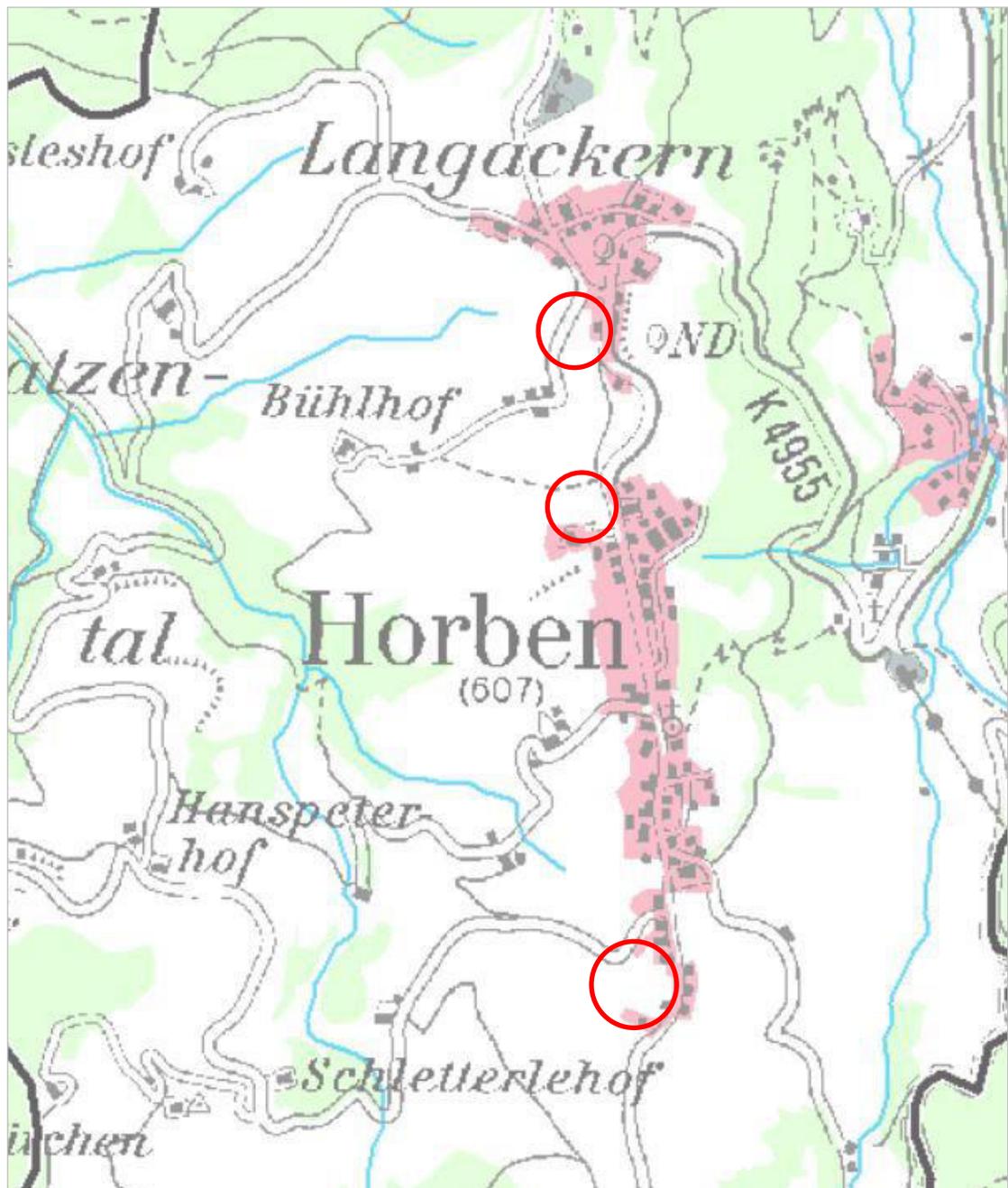
BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 16

4 RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Horben sind die Ziele des aktuellen Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ maßgebend.

Die drei Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Damit werden durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht tangiert.

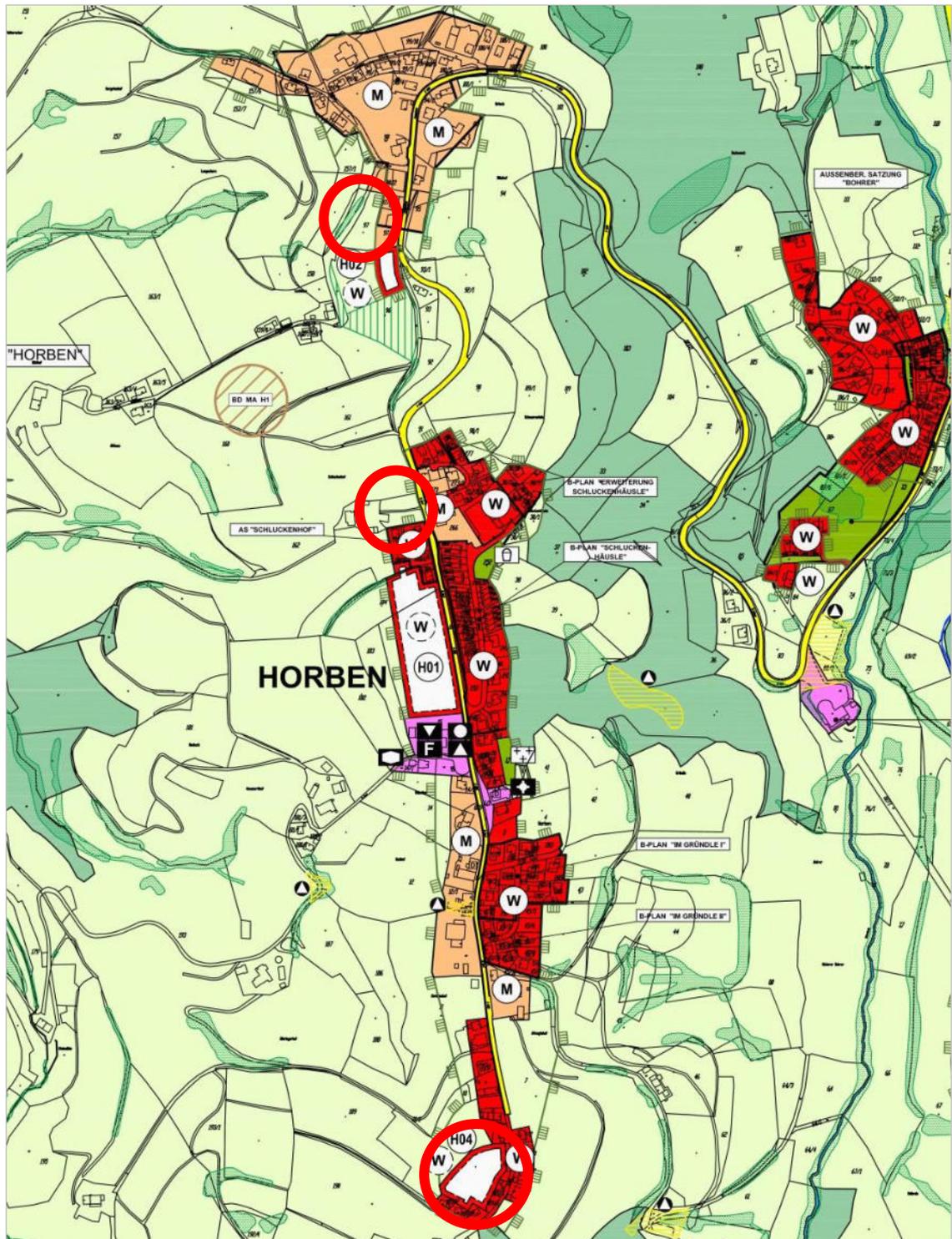


Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ mit Änderungsbereichen (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

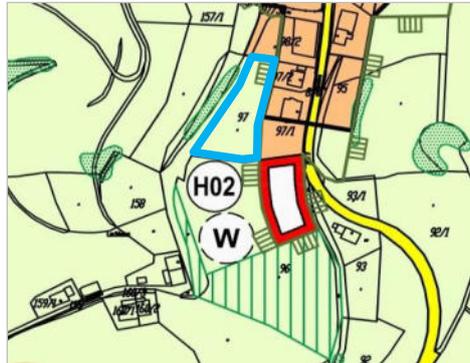
5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im aktuellen, wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental aus dem Jahr 2009, werden die Änderungsbereiche 1 und 2 als landwirtschaftliche Fläche und der Änderungsbereich 3 als geplante Wohnbaufläche (H04) dargestellt.

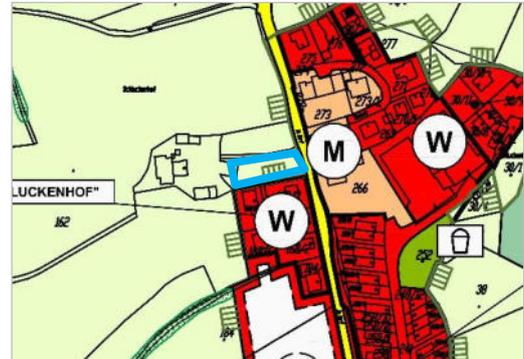


Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (2009) mit Umrandung der drei Änderungsbereiche (genordert; ohne Maßstab)

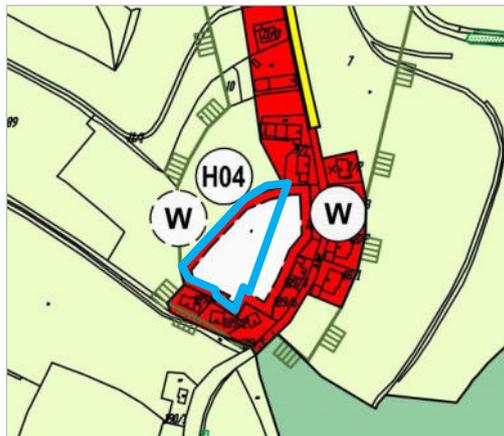
BEGRÜNDUNG



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 2



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 3

5.1 Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Norden und Osten an gemischte Bauflächen an. Im Südosten befindet sich die geplante Wohnbaufläche H02. Die weiteren umliegenden Bereiche sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Westen befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop. Der gesamte Änderungsbereich 1 liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen.

5.2 Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten verläuft unmittelbar angrenzend die Straße Heubuck bzw. die K 4955. Südlich grenzen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich 2 an.

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 16

Wie auch der Änderungsbereich 1 liegt der Änderungsbereich 2 vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ebenso wie für den Änderungsbereich 1 ein entsprechender Antrag zu stellen.

5.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 grenzt im Nordwesten, Westen und Südwesten an landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten, Osten, Südosten und Süden befinden sich bestehende Wohnbauflächen. Weiter im Südwesten verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Horben“, welches im Rahmen des Antrags auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets auf die Fläche des Änderungsbereichs 3 erweitert werden soll.

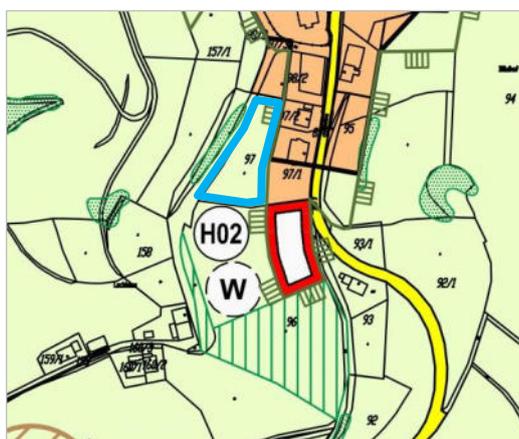
6 INHALT DER PLANÄNDERUNG

6.1 Änderungsbereich 1

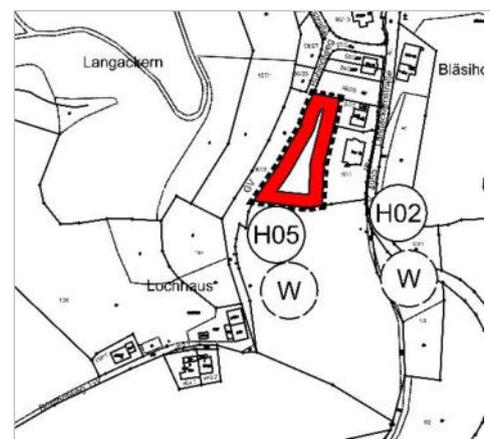
Der Änderungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 0,25 ha liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 97. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche soll nun in eine geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es, dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Auszchnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Deckblatt Änderungsbereich 1

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan befindet sich südlich des Änderungsbereichs 1 die Bezeichnung „H02“ der südöstlich liegenden geplanten Wohnbaufläche. Um Klarheit bzgl. der Bezeichnungen im Flächennutzungsplan zu schaffen, wird die Bezeichnung „H02“ und dessen „W“ weiter in östlicher Richtung verschoben. Anstelle dessen wird die neue Bezeichnung „H05“ und dessen „W“ südlich des Änderungsbereichs 1

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 16

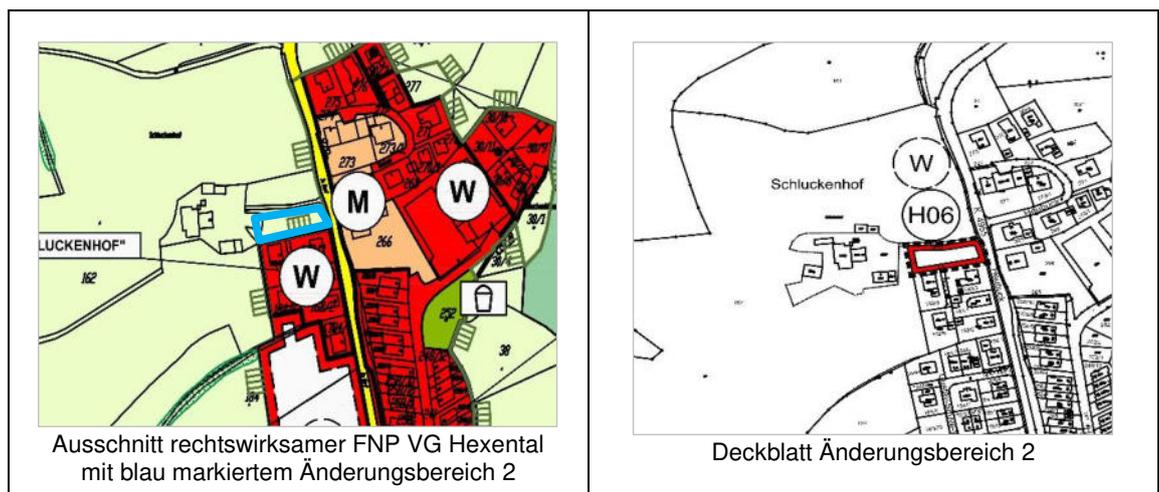
reich 1 aufgenommen. Dies ist beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan zu beachten.

6.2 Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand von Horben, östlich des „Schluckenhofs“ und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 162 (teilweise) und 162/8. Die Fläche wird derzeit als Lagerplatz für Holz und als Grünland genutzt.

Ebenso wie beim Änderungsbereich 1 ist der Änderungsbereich 2 im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und soll in geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan ist die neue Bezeichnung „H06“ und dessen „W“ ebenfalls mit aufzunehmen.

6.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.

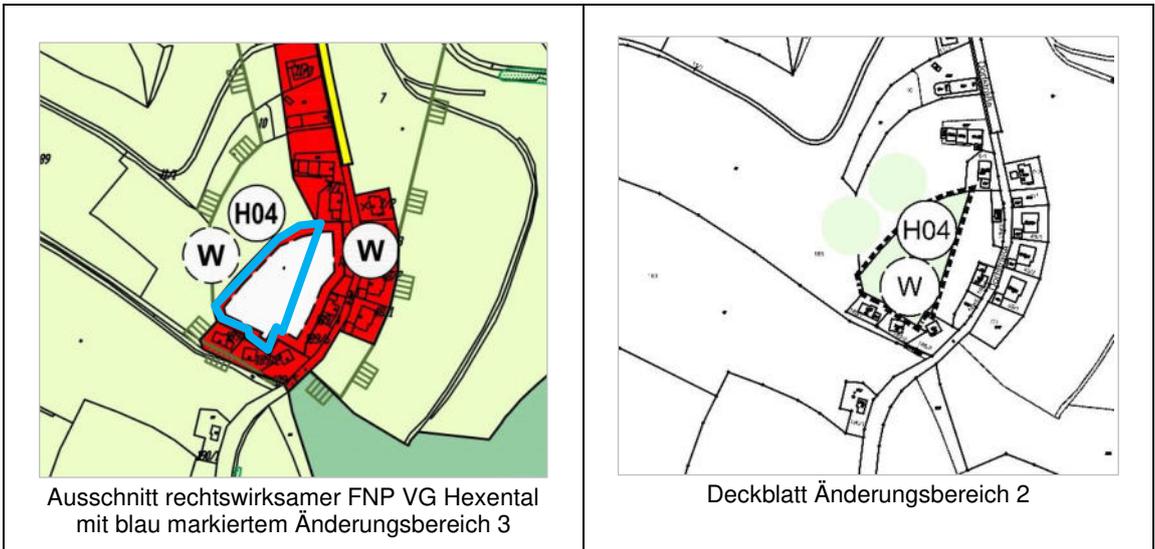
Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche soll in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Ziel ist es, die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in geplante Wohnbaufläche in den Änderungsbereichen 1 und 2 hiermit im Sinne eines Flächentauschs auszugleichen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 3 wird so gewählt, dass eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“ entsteht. So wird die hintere Grundstücksflucht des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks mit der Flst.Nr. 9/1 genommen und in Richtung Süden zum nächstgelegenen Wohngrundstück gezogen. Dadurch verbleibt eine parallel zur Dorfstraße verlaufende und ca. 0,19

BEGRÜNDUNG

ha große Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“.

Der Änderungsbereich 3 wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Daher werden keine negativen Auswirkungen erwartet.



B
 Beim Aufbringen des Deckblatts auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Bezeichnung „H04“ und dessen „W“ in östliche Richtung verschoben, da somit diese Bezeichnung klar der Restfläche von H04 zugeordnet werden kann.

7 FLÄCHENBILANZ

Die Bilanzierung der Änderung zeigt konkret, wie sich die Änderungen auf die verschiedenen Bodennutzungen im Geltungsbereich der Änderung auswirken. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP Änderung
Wohnbaufläche Änderungsbereich 1	-	ca. 0,25 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 2	-	ca. 0,11 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 3	ca. 0,36 ha	-
Landwirtschaftsfläche Änderungsbereich 3	-	0,36 ha

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 16

In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher keine zusätzliche Wohnbaufläche.

Da im Ergebnis keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt wird, ist ein gesonderter Bedarfsnachweis aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht erforderlich.

8 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Rahmen der vorliegenden 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurden andere Standorte und Konzepte im Wege eines nachvollziehbaren und transparenten Aktes ermittelt, zu ihrem Gewicht bewertet und unter Beachtung der materiellen Anforderungen des § 1 (7) BauGB wurde eine Auswahl unter den in Betracht gezogenen Alternativen getroffen.

Im Ergebnis wurden die beiden Standorte der Änderungsbereiche 1 und 2 als Favoriten bewertet. Keine der übrigen sieben Standorte innerhalb der Gemeinde Horben konnte als geeignet für die geplante Wohnbauflächenentwicklung betrachtet werden.

Diese Standortalternativenprüfung wird der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Anhang beigefügt.

9 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

9.1 Landwirtschaftliche Flächen

Für die Nutzung des Änderungsbereichs 1 als Wohnbaufläche werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen von ca. 0,25 ha in Anspruch genommen. D.h., dass diese damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und daher die Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten.

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von 0,11 ha bzw. die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 162 und 162/8 werden aktuell als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vorsieht, werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 0,36 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen von ca. 0,25 ha zugunsten der geplanten Nutzung (Wohnbaufläche) wird aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland, der Eignung des Standorts und aufgrund des Flächentauschs auf Flächennutzungsplanebene in die Abwägung eingestellt.

9.2 Landwirtschaftliche Immissionen

Westlich in unmittelbarer Nähe (> 60 m) zum Änderungsbereich 2 befindet sich der landwirtschaftlich genutzte Schluckenhof. Da immissionsschutzrechtliche Konflikte durch insbesondere Gerüche, Stäube und Geräusche für die geplante Wohnnutzung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg im Breisgau eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen sowie vom Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportations GmbH aus Freiburg im Breisgau eine schalltechnische Stellungnahme erarbeitet.

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 16

In der Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen heißt es abschließend, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Die schalltechnische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird. Dabei bezieht sich der Gutachter insbesondere auf die bereits bestehenden Wohnbebauungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereichs 1, welche vergleichbare Immissionen des Schluckenhofs ausgesetzt sind. Außerdem wird nur von zeitweise höheren Lärmbelastungen ausgegangen.

10 ERSCHLIEßUNG

Die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 können in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.

Gleiches gilt für die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 2, welche ebenso in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hier ist eine verkehrliche Erschließung über die bestehende Straße „Heubuck“ möglich. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.

11 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental
5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

für die Bereiche „Langacker II“ und die Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189
in der Gemeinde Horben

Stand: **30.03.2023**
Fassung: **Offenlage**
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

BEGRÜNDUNG

Seite 16 von 16

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Dieser wird vom Büro FaktorGrün aus Freiburg, erarbeitet und der Begründung als Anlage beigefügt.

Merzhausen, den

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Tel. 0761 36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

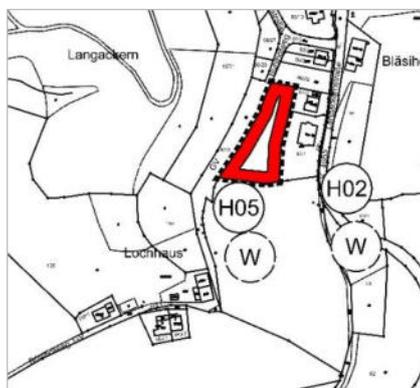
Der Planverfasser

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 1

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: südwestlicher Ortsrand des Ortsetters „Langackern“, Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,25 ha Topographie: westexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Abrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straße Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde bei Fehlen geeigneter Alternativen für die Darstellung einer Wohnbaufläche grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.

Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vorhanden. Es handelt sich um eine Teilfläche der Kartiereinheit „Mähwiesen W Langackern“ (MW-Nr. 6510031546162434), welche sich noch nach Osten auf die Flst. 97/1 und 96 außerhalb des Plangebiets erstreckt. Für den verloren gehenden Anteil ist ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich.

Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p>	<p>Geeignet</p>

Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	<p>Geeignet</p>

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde können nicht ausgeschlossen werden.</p>

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 16°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig</p>	<p>Mittel</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Durch eine geeignete Eingrünung kann eine Minderung des Konflikts erreicht werden.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>einzustufen.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackerstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Der oberhalb liegende Änderungsbereich führt zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg nach Westen. Die Blickrichtung nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg aus betrachtet werden lediglich Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt; eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p> <p>Für die landschaftsbezogene Erholung besteht ein geringer Konflikt durch die geplante Bebauung.</p>
---	--

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer (Bewertungsklasse 1,5) Bedeutung ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt und teilweise als FFH-Mähwiese ausgewiesen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust der Bodenfunktionen mittlere Konflikte.</p> <p>Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mittelwertige landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Der Teilbereich mit FFH-Status stellt eine ökologisch sehr hochwertige Fläche dar.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, die im Großteil des Plangebiets vorherrscht, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Durch eine Oberflächenwasserversickerung über belebte</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreicht werden. Dies sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>
<p>Oberflächenwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche mit Wiese und Feldhecke begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p> <p>Geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofwegs liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p> <p>Im Änderungsbereich besteht flächig ein hohes Konfliktpotenzial durch (direkte und indirekte) Eingriffe in Biotopstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit (FFH-Mähwiese, Feldhecke) sowie mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ca. 1.450 qm einer ca. 4.150 qm großen FFH-Mähwiese mit gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5-10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p> <p>Die Bebauung geht mit einem Teilverlust der FFH-Mähwiese einher. Diese ist wertgleich über Ersatzflächen auszugleichen. Dies ist auf dem angrenzenden Flst. 96 vorgesehen, welches im wirksamen FNP bereits als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt ist.</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen. Hierfür ist ein Teil des Flst. 189 vorgesehen (Änderungsbereich 3).</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 6 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet mit Auflagen**
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen, nicht ausgleichbaren stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 1 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird und die FFH-Mähwiese andernorts ausgeglichen werden kann.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

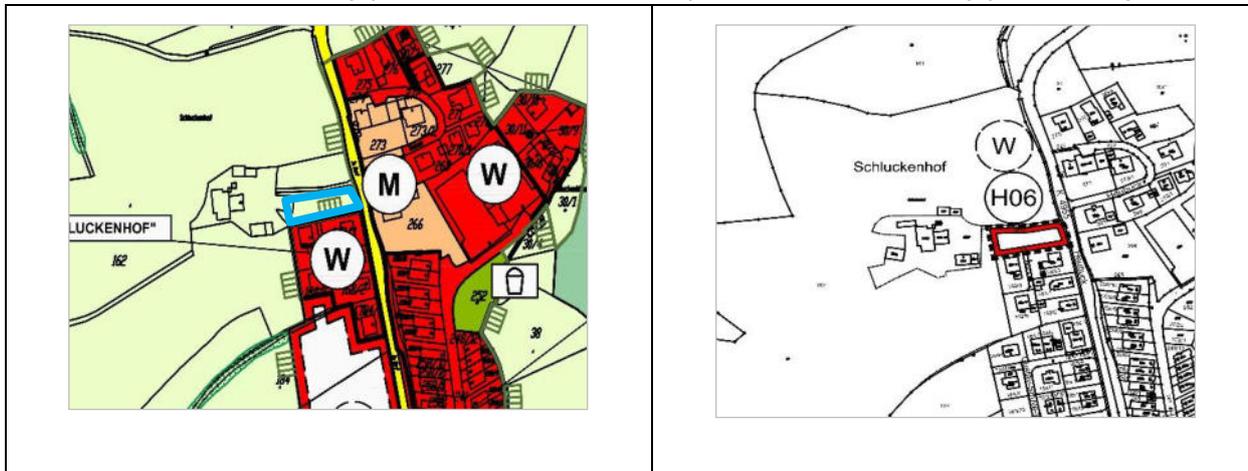
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nach § 13b BauGB) ist ein Umweltbeitrag zu erstellen.▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt.▪ Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust einer FFH-Mähwiese. Es wird ein adäquater Ausgleich erforderlich.▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Artengruppen durchzuführen.▪ Es wird die Eingrünung des Plangebiets zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte empfohlen.▪ Die geplante Nutzungsänderung kann ggf. zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops führen. In diesem Fall würde auf Ebene des Bebauungsplans ein entsprechender Ausgleich erforderlich werden.▪ Es sind Maßnahmen zum Erhalt einer möglichen Flugstraße von Fledermäusen entlang der geschützten Feldhecke vorzusehen, bspw. Grünfläche als Puffer, Ausschuss von zur Feldhecke abstrahlender Beleuchtung etc.
----------------------	---

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 2

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: nördlicher Ortsrand der Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,11 ha Topographie: westsüdwest-exponierte, leichte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche (Grünland); Lagerfläche	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Siedlungsabrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straßen Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).
 Der Änderungsbereich befindet sich jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde bei Fehlen geeigneter Alternativen für die Darstellung einer Wohnbaufläche grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.
 Weitere Schutzgebiete bzw. geschützten Bereiche sind nicht betroffen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Horben. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung.</p>	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	Geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit unerheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zur benachbarten Wohnnutzung zu rechnen. Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>
Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 5°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufiger gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung</p>	<p>Gering</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>mit Tendenz zu gering.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Außenbereich liegen.</p> <p>Durch eine geeignete Ortsrandeingrünung besteht hier zudem Potenzial, die jetzige Ortsrandsituation aufzuwerten.</p> <p>Für die landschaftsbezogene Hinsichtlich der Erholung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>
---	--

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden LW-Flächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft-/Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Eine Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Sehr gering</p> <p>Sehr geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch eine geringfügig steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>
<p>Biotope und biologische Vielfalt / Arten</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Änderungsbereich besteht ein mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p>Von einem Erhalt der außerhalb befindlichen Bäume wird ausgegangen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
<p>Schutzgebiete</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Schutzgebiete</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen. Hierfür ist ein Teil des Flst. 189 vorgesehen (Änderungsbereich 3).</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 11 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen, nicht ausgleichbaren stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 2 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll im Zusammenhang mit der bestehenden Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden. Diese bedarf der Erarbeitung eines Umweltbeitrags unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung.▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt.▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.
----------------------	--

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 3

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziel
Lage: südlicher Ortsrand von Horben Flächengröße: ca. 0,36 ha Topographie: nordwestexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: geplante Wohnbaufläche H04 geplant: landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von 0,36 ha	Im Zuge eines Flächentauschs soll die geplante Wohnbaufläche H04 in einem Umfang von ca. 0,36 ha wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Die übrige Fläche von H04 soll als geplante Wohnbaufläche erhalten bleiben.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Der Änderungsbereich 3 soll in einem Umfang von ca. 0,36 ha von einer geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Damit wird diese Fläche wieder in ihre derzeitige Nutzung (Wiese, Grünland) zurückgeführt. An den Änderungsbereich grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftliche Wiesen- und Grünlandflächen an.	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die verkehrliche Erschließung kann wie bisher über die östlich angrenzende „Dorfstraße“ erfolgen.	Geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Durch die geplante Änderung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche werden keine Nutzungskonflikte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch erwartet. Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung können landwirtschaftliche Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind und heute schon bestehen.	Gering

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Da nicht in den Boden eingegriffen wird, sind keine Konflikte zu erwarten.	Keine

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der maßgebenden Fläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um das Plangebiet wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Erholung</p> <p>Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich vom Plangebiet verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.</p> <p>Vorbelastung</p> <p>Keine</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Bewertung</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Rückführung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche entstehen keine weiteren Konflikte.</p> <p>Erholung</p> <p>Die landschaftsbezogene Erholung wird nicht tangiert.</p>

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Änderungsbereich liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Fläche</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Die Hangneigung liegt zwischen 6 - <10° in Richtung Westen.</p>	<p>Keine</p> <p>Fläche</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Bodeneingriff statt.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Eingriff in das</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Grundwasser statt.</p>
---	---------------------------

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.</p> <p>Die Grünlandfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar, jenseits der Dorfstraße auch bereits nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung sind gegenüber dem heutigen Zustand keine negativen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz zu erwarten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung werden gegenüber der heutigen Situation keine nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i>. Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 15 von 15

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

- geeignet; ggf. mit Auflagen
 bedingt geeignet
 ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist die Umwandlung des Änderungsbereichs 3 von einer potenziellen Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geeignet.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">▪ Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich
----------------------	---

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S1



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Süden – Blick Richtung Norden



Standort im Osten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Westen - Blick Richtung Südosten



Standort im Westen - Blick Richtung Nordosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S1 hat eine Größe von ca. 0,97 ha (vgl. Abgrenzung auf dem Luftbild) und befindet sich im südlichen Teil des Ortsteils Bohrer in der Gemeinde Horben. Die Fläche ist damit ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha.</p> <p>Die Topografie ist größtenteils eben.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Der Standort ist mit seiner unmittelbaren Lage an der Bohrerstraße bzw. der K 4955 bereits gut erschlossen. Entlang der Kreisstraße verläuft ein offener Kanal, der für eine geeignete Erschließung verdohlt werden müsste. Etwas weiter südlich des Standorts befindet sich der Parkplatz der Schauinsland Talstation, weshalb an dieser Stelle bereits mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S1 schließt im Norden und Südwesten unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an und weist folglich direkten Bezug zur Wohnbebauung auf.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die innerhalb des Standorts befindlichen Grundstücke liegen in privater Hand. Die Fläche steht im Zusammenhang mit einem mittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die betroffene Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Sie ist Teil des Landschaftsschutzgebiets und beinhaltet zudem ein ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Südlich von S1 befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft bereits zwei Ferienwohnungen. Noch weiter im Süden entlang der Bohrerstraße (K4944) ist die Talstation der Schauinslandbahn mit zugehörigem Parkplatz. Folglich ist mit gewissen Konflikten im Bereich Verkehr und Tourismus zu sehen.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch aufgrund der Entfernung vmtl. unerheblich sind und daher eher als ortsüblich hinzunehmen sind.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p> <p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p> <p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche im Änderungsbereich ist aufgrund der weniger exponierten Lage des Ortsteils Bohrer und seiner Lage direkt an der Hauptstraße als mittelwertig einzustufen. Die Straßen rings um die 200 m entfernt liegende Talstation der Schauinslandbahn und die direkt angrenzenden Parkplätze sind jedoch hochfrequentiert. Durch eine Bebauung würde die bisher gute Ortsrandeingrünung und landschaftsprägende Strukturen verloren gehen, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Zudem käme es zu einem Zusammenwachsen der aktuell getrennten Siedlungsbereiche des eigentlichen Ortsteils Bohrer sowie der hiervon bislang abgesetzten Bebauung am Hansehof, was sich ebenfalls negativ auf das vorhandene Ortsbild auswirkt, da ein größerer, sich die Straße bis zur Talstation entlangziehender Bebauungszusammenhang entsteht.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere bis hohe Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel – Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt laut der BK50 (LGRB) ein schmaler Streifen Siedlungsboden vor, der daher nicht bewertet ist. Südlich davon und über den Großteil der Fläche liegt der Bodentyp „Gley, Kolluvium-Gley, Gley-Kolluvium und Nassgley aus holozänen Abschwemmmassen, Schwemmschutt und Bachsedimenten“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 3,0) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 2,33 (mittel bis hoch) beziffert werden.</p> <p>Im Osten des Änderungsbereichs findet sich ein schmaler Streifen des Bodentyps „Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auensand und -lehm“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit weist eine mittel bis hohe Bedeutung auf (Bewertungsklasse 2,5) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weist eine hohe Bedeutung auf (Bewertungsklasse 3,0). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als mittel bis hoch eingestuft (Wertstufe 2,33).</p> <p>Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt, durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel – Hoch</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“ (GWL). Aufgrund des Aufbaus aus Abschwemmungssedimenten ist die Deckschicht von stark wechselnder Porendurchlässigkeit geprägt. Der Boden darunter setzt sich aus Gneiss-Magnetit-Komplex zusammen, weshalb die Fläche eine geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist. Aufgrund dieser geringen Durchlässigkeit sind durch Bebauung nur geringe Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird am südlichen Rand von einem Bach begrenzt (Gewässer-ID 11210), der südöstlich der Fläche in den etwa 50 m östlich entfernt fließenden Mühlbach mündet. Dieser obliegt saisonalen Schwankungen und ist von einem HQ100-Gebiet umgeben, das in den nördlichen Teil der Planfläche hineinragt. Nach § 78 WHG besteht für Flächen, die im HQ100 liegen, grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Daraus ergibt sich für den betroffenen Bereich ein hohes Konfliktpotential. Es liegen keine Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiete vor. Sollte der Bach im Plangebiet wider Erwarten durch eine Bebauung beeinträchtigt werden, ergibt sich daraus ein mittleres bis hohes Konfliktpotential.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in mäßig exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es wird in nördlicher und östlicher Richtung von Wohnbebauung des Ortsteils Bohrer eingesäumt. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben und durch die Befahrung der an die Fläche angrenzenden Bohrerstraße gegeben, die eine wichtige Zufahrt zur Talstation der Schausinslandbahn darstellt.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, sowie Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, die im Zuge der Bebauung gerodet werden.</p>	<p>Gering</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet ist eine bisher als Heuwiese genutzte Fläche, die als Nasswiese und als Feuchtbrache geschützt wird. Der Rest der Fläche wird von Sumpfschilf und einer Feldhecke eingenommen, die sich aus Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>) und Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) zusammensetzt. Leider waren die 1994 im Rahmen der Biotopkartierung festgestellten wertbestimmenden Arten wie Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>), Wald-Läusekraut (<i>Pedicularis sylvatica</i>), Moor-Labkraut (<i>Galium uliginosum</i>) und Sumpf-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis scorpioides</i>) in der Aktualisierung der Biotopkartierung 2018 nicht mehr vorhanden. Die Fläche weist dennoch durch ihre Seltenheit als feuchter Lebensraum eine hohe Wertigkeit auf und ist als gesetzliches Biotop geschützt v.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Zusammenspiel mit Gehölzstrukturen und Offenlandflächen ist insbesondere ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann. Zudem könnten artenschutzrechtlich relevante Falterarten vorkommen; bei diesen sind CEF-Maßnahmen zwar ebenfalls denkbar, jedoch schwieriger umzusetzen als bei den Gebüschbrütern.</p>	<p>Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Kein</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Ungefähr 70% der Fläche ist ein geschütztes Offenlandbiotop („Nasswiese und Feuchtbrache in Horben-Bohrer“). Eine Bebauung desselben geht mit hohem Konfliktpotential einher.</p> <p>Zusätzlich liegt das Gebiet innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwaldes und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Bezüglich des letzteren ist ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Es befinden sich zudem noch mehrere geschützte Offenland- und Waldbiotope in unmittelbarer Entfernung sowie drei FFH-Mähwiesen in einer Entfernung von 100 m.</p>	Hoch

Zusammenfassende Bewertung

<p><input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input checked="" type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Der Standort S1 ist ausreichend groß dimensioniert für die geplante Flächennutzungsplanänderung. Die Fläche ist eben und bereits gut erschlossen. Teile des Standorts S1 liegen im HQ-100, wodurch grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot besteht. Des Weiteren steht die Fläche im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die betroffene Fläche als öffentliche Grün- und Erholungsfläche dargestellt. Sie ist Teil des Landschaftsschutzgebietes und beinhaltet zudem ein ausgewiesenes Biotop nach § 30 BNatSchG.</p> <p>Durch eine Bebauung würde das Ortsbild durch den Verlust des Streusiedlungscharakters beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend mittel bis hoch; lediglich bei Klima / Luft und Grundwasser sind sie als gering einzustufen. Ein Eingriffsausgleich wäre vorrausichtlich in größerem Umfang notwendig; zudem müsste das Landschaftsschutzgebiet geändert und das geschützte Biotop art- und wertgleich ausgeglichen werden. Die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten müsste im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird der Standort S1 als insgesamt ungeeignet eingestuft.</p>
--

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S2



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort mittig – Blick Richtung Nordwesten



Standort im Norden – Blick Richtung Südwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Norden – Blick Richtung Süden



Standort mittig – Blick Richtung Nordosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S2 hat eine Größe von 0,27 ha und befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteils Langackern in der Gemeinde Horben. Die Fläche ist damit zwar nicht ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha, sie könnte jedoch in Richtung Osten entsprechend erweitert werden.</p> <p>Der Standort schließt sich im Süden an die Langackerstraße an.</p> <p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Streuobstbestand genutzt.</p> <p>Das Plangebiet fällt leicht nach Norden / Nordosten in Richtung der Kreisstraße ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die Erschließung des Standorts S2 über die Langackerstraße ist grundsätzlich gesichert. Schwierigkeiten bietet jedoch die Lage innerhalb der langen Straßenkurve.</p> <p>Der Standort ist mit der etwa 120 m entfernten Bushaltestelle „Engel“ auch mit dem ÖPNV erreichbar</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S2 schließt westlich an ein bestehendes Wohnhaus an. Gegenüber auf der anderen Straßenseite befinden sich ebenfalls bereits Wohnnutzungen. Mit dem Wohngrundstück im Süden kann S2 als Siedlungsarrondierung verstanden werden (siehe Luftbild oben).</p>	Mittel
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die innerhalb des Standorts befindlichen Grundstücke liegen in privater Hand. Die Fläche (Streuobstwiese) steht im Zusammenhang mit einem mittelbar angrenzenden, landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Standort S2 grenzt an ein Mischgebiet mit Wohnbebauungen in nördlich bis südwestlicher Richtung an. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets sind.</p> <p>Aufgrund der Lage an der Langackernstraße (K4944) ist mit einem gewissen Potenzial für Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche wird bisher als Heuwiese und als Streuobstwiese genutzt. Sie schließt an Wohnbebauung im Westen, Süden und auf der anderen Seite der Langackernstraße auch im Norden an. Durch ihren Streuobstbestand erfüllt sie einen wichtigen Beitrag für das Orts- und auch das Landschaftsbilds Horbens. Durch eine Bebauung würde diese Ortsrandeingrünung und die landschaftsprägenden Strukturen verloren gehen, was das Ortsbild beeinträchtigen würde. Hinsichtlich dessen entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs hohe Beeinträchtigungen des von Grünland und Obstbäumen geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Nordwesten des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 (LGRB) Siedlungsboden vor, der aufgrund dessen nicht bewertet ist. Er liegt aber bisher unbebaut vor.</p> <p>Auf der restlichen Fläche des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließberden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Gebiet wird nicht von einem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es schließt direkt an Wohnbebauung des Ortsteils Langackern in nördlicher und östlicher Richtung an. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die Befahrung der nahe gelegenen K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, sowie der Verlust einiger klimaregulierender Gehölzen, die infolge der Bebauung gerodet werden.</p>	<p>Gering</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet wird als Grünland und als Streuobstbestand genutzt. Es befinden sich mehrere Obst- sowie ein Walnusssbaum und einige Laubbäume auf der Fläche. Durch die Gehölze weist die Fläche Potential als Lebensraum für wertgebende Vogelarten sowie für Fledermäuse auf.</p> <p>Bei einer anzunehmenden Betroffenheit von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kästen kurzfristig möglich; die Entwicklung neuer natürlicher Höhlen benötigt jedoch eine längere Zeitdauer.</p>	<p>Hoch</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Im Nordwesten befinden sich Teile einer FFH-Mähwiese (ungefähr 20% der Fläche).</p> <p>Es liegt ein flächenübergreifender Streuobstbestand von ca. 4.500 m² vor, der aufgrund der Größe, Zusammensetzung, Höhe der Bäume und dem funktionellen Zusammenhang als geschützter Streuobstbestand nach § 33a NatSchG und § 30 BNatSchG eingeschätzt werden kann. Ungefähr 1.500 m² dieses Bestandes liegen im Plangebiet, was ein hohes Konfliktpotential verursacht.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Der Standort S2 hat nur eine Größe von 0,27 ha und müsste in westliche Richtung für die geplante Flächennutzungsplanänderung erweitert werden. Das Plangebiet fällt leicht nach Norden / Nordosten in Richtung der Kreisstraße ab. Eine Erschließung ist aufgrund der Kurvenlage an der K4944 nur bedingt möglich.

Die Fläche ist un bebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche mit Streuobstbestand genutzt; teilweise handelt es sich um eine FFH-Mähwiese. Zudem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, da der Landwirt die Fläche auch weiterhin bewirtschaften möchte.

Das Ortsbild würde durch den Verlust des sehr alten und prägenden Streuobstbestandes mit exponierter Ortsrandlage und zudem im Innenbereich der Kurve stark verändert. Dieser sehr alte Streuobstbestand wird als schützenswertes Kulturgut betrachtet.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als gering bis mittel einzuschätzen, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt allerdings als hoch. Ein umfangreicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe wäre notwendig. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. FFH-Mähwiese und Streuobstbestand müssten art- und wertgleich ausgeglichen und das LSG geändert werden.

Aus diesen Gründen wird der Standort S2 als insgesamt nicht geeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S3



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Osten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Osten – Blick Richtung Südosten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Westen - Blick Richtung Osten



Standort im Westen – Blick Richtung Norden



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S3 hat eine Größe von 0,35 ha und ist damit nahezu ausreichend groß für die geplante Flächennutzungsplanänderung von ca. 0,36 ha.</p> <p>Die Fläche befindet sich am südlichen Randbereich des Ortsteils Langackern der Gemeinde Horben, ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Es besteht ein Gefälle in Westrichtung zur Straße.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Zwischen dem Standort S3 und der westlich verlaufenden Straße „Langackernstraße“ befindet sich ein Gehölzgrundstück, sodass S3 nicht direkt erschlossen werden kann. Auch über den südlich verlaufenden Teil der Langackernstraße wäre der Standort nur über eine Böschung erschließbar.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Engel“ liegt knapp 200 m nördlich des Standortes und wäre somit in kürzester Zeit zu Fuß erreichbar. Es ist jedoch kein Gehweg entlang der Kreisstraße vorhanden.</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Der Standort S3 kann nicht mehr als Siedlungsabrundung betrachtet werden, da aufgrund der Waldfläche bzw. der Gehölze auf dem Grundstück kein Siedlungszusammenhang mehr erkennbar ist.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Auch beim Standort S3 liegen dessen Grundstücke in privater Hand. Die Fläche (z.T. auch Waldbestand) steht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Da Seitens der Eigentümer bereits der Verkauf der Flächen abgelehnt wurde, ist keine Verfügbarkeit gegeben.</p> <p>Ob die bei einer Überplanung abgeschnittenen landwirtschaftlichen Restflächen nutzbar bleiben und ob eine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte entstehen würde, muss auf nachgelagerter Ebene geprüft werden.</p>	<p>Keine</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Mit Nutzungskonflikten in der derzeitigen unmittelbaren Nachbarschaft ist nicht zu rechnen. Der Verkehrslärm der K4944 bzw. der Langackernstraße ist vermutlich als hinnehmbar einzuschätzen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>
Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Langackern. Sie wird bisher von einer linienförmigen Feldhecke dominiert, die für die Bebauung weichen müsste. Die Fläche ist sehr exponiert und von großen Teilen des Hexentals sichtbar. Die Rodung der Hecke und eine Bebauung der Fläche würde einen starken Eingriff in das Landschaftsbild Horbens bedeuten. Des Weiteren liegt ein an östlicher Seite eine als Naturdenkmal geschützte Baumgruppe vor, deren Landschaftsbild-Wirkung durch eine nahe Bebauung ebenfalls eingeschränkt werden würde.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Auf der nördlichen Hälfte des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 (LGRB) Siedlungsboden vor, der aufgrund dessen nicht bewertet ist. Er liegt aber bisher unbebaut vor.</p> <p>Auf der südlichen Hälfte des Änderungsbereiches liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hat im Bodentyp eine hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3,0). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als mittel eingestuft (Wertstufe 2,33).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Gebiet wird nicht von einem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm. Die Fläche liegt unversiegelt vor und wird durch einen großen Gehölzbestand geprägt. Sie befindet sich zwischen Wohnbebauung im Westen und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten. Im Süden schließen ebenfalls Freiflächen an.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten, die aber aufgrund des hohen unversiegelten Bodenanteils in direkter Umgebung gering ausfallen sollten. Mittleres Konfliktpotential besteht für den Verlust der großen klimaregulierenden Gehölzstruktur, die infolge der Bebauung gerodet würde.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus einem Feldgehölz, das Potential als Lebensraum für wertgebende Vogelarten aufweist. Fledermaus-Vorkommen sind auf der Fläche bisher nicht nachgewiesen, sind aufgrund der Größe der Bäume mit Möglichkeit geeigneter Habitatstrukturen jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer anzunehmenden Betroffenheit von Höhlenbrütern und Fledermausquartieren sind CEF-Ausgleichsmaßnahmen in Form von Kästen kurzfristig möglich; die Entwicklung neuer natürlicher Höhlen benötigt jedoch eine längere Zeitdauer.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ein Teil des Gehölzes, das den Großteil der Planfläche einnimmt, ist als Feldhecke geschützt. Eine Rodung desselben geht mit einem hohen Konfliktpotential einher. Möglicherweise ist auch das gesamte Gehölz als geschütztes Feldgehölz einzustufen, was den Ausgleichsbedarf entsprechend erhöhen würde.</p> <p>Ca. 30 m östlich der Fläche liegt ein als Buchengruppe „Kenkbuche“ geschütztes Naturdenkmal.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- () bedingt geeignet
(x) ungeeignet

Die Fläche S3 erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der benötigten Flächengröße. Aufgrund des Gefälles zur Straße und der Waldfläche im Westen ist eine Erschließung jedoch zunächst nicht gesichert. Auch steht der Standort S3 in keinem direkten Siedlungszusammenhang.

Darüber hinaus befindet sich der Standort auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Eine Flächenverfügbarkeit ist nicht gegeben, da der Landwirt die Fläche auch weiterhin bewirtschaften möchte. Ggf. würden bei einer Umnutzung der Ackerflächen zudem landwirtschaftliche Restflächen abgeschnitten und damit nicht mehr nutzbar werden.

Das Ortsbild würde durch den Verlust des Gehölzbereichs und die Bebauung in Kuppenlage sehr stark verändert werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als mittel, beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als mittel bis hoch einzuschätzen. Ein umfangreicher naturschutzrechtlicher Ausgleich für die Eingriffe wäre notwendig. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Die gesetzlich geschützte Feldhecke (und ggf. das Feldgehölz) wären art- und wertgleich auszugleichen, das LSG müsste geändert werden.

Aus diesen Gründen wird der Standort S3 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S4a

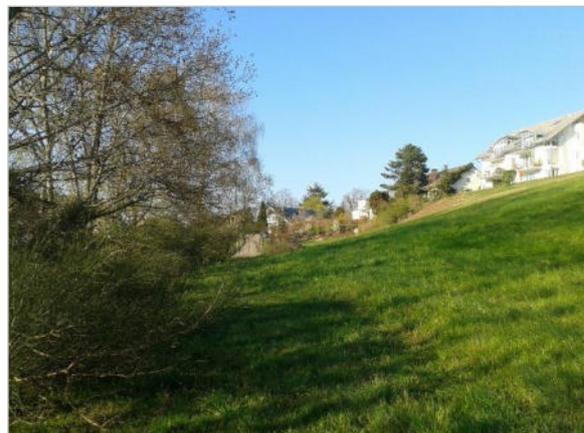


(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordwesten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südwesten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südwesten – Blick Richtung Norden



Standort im Norden – Blick Richtung Südosten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S4a hat eine Größe von 0,25 ha. In Verbindung mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf dem Standort S4b mit 0,11 ha wird die gewünschte Flächengröße von 0,36 ha erreicht.</p> <p>Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Engel“ liegt knapp 100 m nordöstlich des Standortes und wäre somit in kürzester Zeit zu Fuß erreichbar.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4a wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p>	Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wird zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Damit steht der Standort S4a für eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	Hoch
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig lediglich mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	Gering
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt der Fläche aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Langackern zwischen Wohnbebauung und einer Zufahrtsstraße. Die Fläche ist sehr exponiert und von großen Teilen des Hexentals sichtbar. Aufgrund der direkt oberhalb vorhandenen Bebauung an der Langackernstraße ergibt sich durch eine Bebauung kein relevantes Ausgreifen in den weiteren Außenbereich. Es kommt auch zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Streusiedlungscharakter. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung der Fläche mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung der Fläche führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb der Fläche verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich der Fläche verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p>Eine Bebauung der oberhalb und östlich liegenden Fläche führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p>	<p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden der Fläche liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von geringer bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden der Fläche findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen. Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt, durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt der Fläche keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Es liegen keine Oberflächengewässer vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.) Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Sie liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Die Fläche ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofweges liegt, außerhalb der Fläche, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p>
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>(x) bedingt geeignet () ungeeignet</p> <p>Der Standort S4a ist ausreichend groß dimensioniert. Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4a wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde und steht damit für die geplante Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>An diesem Standort ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen.</p> <p>Das Ortsbild würde durch die Bebauung nur gering verändert werden, da sich die Fläche unterhalb der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße befindet. Dadurch erfolgt kein Ausgreifen in den weiteren Außenbereich. In gewissem Umfang käme es zu Beeinträchtigungen der Sichtbeziehung vom Wanderweg in Richtung Kaiserstuhl, allerdings nur im Bereich nahe der Langackernstraße. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind überwiegend als gering bis mittel einzuschätzen mit Ausnahme des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, bei der aufgrund des Vorkommens hochwertiger Biototypen ein hohes Konfliktpotenzial besteht. Aufgrund dessen bestünde mindestens ein Ausgleichsbedarf für die betroffene FFH-Mähwiese, ggf. auch in gewissem Umfang für die angrenzende gesetzlich geschützte Feldhecke. Zudem müsste die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Darüber hinaus müsste das LSG geändert werden.</p> <p>Der Standort S4a wird aus diesen Gründen als insgesamt bedingt geeignet eingestuft.</p>
--

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S4b



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordwesten – Blick Richtung Südosten



Standort im Osten – Blick Richtung Westen



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort nördlich auf dem Nachbargrundstück –

Blick Richtung Süden



Standort im Nordosten – Blick Richtung Nordwesten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S4b hat eine Größe von 0,11 ha. In Verbindung mit der geplanten Wohnbauflächenentwicklung auf dem Standort S4a mit 0,25 ha wird die gewünschte Flächengröße von 0,36 ha erreicht.</p> <p>Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Kernorts Horben der Gemeinde Horben.</p> <p>Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung.</p>	<p>Hoch</p>
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich die Bushaltestelle Heubuck, wodurch der Standort auch mittels ÖPNV erreichbar ist.</p>	<p>Hoch</p>
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt.</p> <p>Der Standort S4b stellt aktuell eine Baulücke am Ortsrand dar und ist auf drei Seiten von Wohnbebauung umgeben. Lediglich im Norden des Standortes schließt sich eine freie landwirtschaftliche Fläche an.</p>	<p>Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit dem westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Eigentümer befürwortet eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche. Damit steht der Standort S4b für die geplante Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Hoch</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Der Standort ist zu drei Seiten von Wohnnutzung umgeben. Die geplante Wohnnutzung steht folglich nicht im Konflikt zu der Bestandsnutzung.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Gebiet liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.</p> <p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Gebiet selbst liegt eine mittlere Wertigkeit mit Tendenz zu gering vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 innerhalb des Gebiets, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen. Eine Bebauung führt zu einer Einbeziehung des Schuckenhofes in den Siedlungszusammenhang. Die abgesetzte Lage der Hofstelle ist jedoch bereits durch die vorhandene Wohnbebauung angrenzend an das Gebiet weitgehend aufgehoben.</p> <p>Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Gebiet selbst ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter durch Kristallin. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Gering</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellschutzgebiets.	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 sowie durch landwirtschaftliche Emissionen des Schuckenhofs gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Gebiets finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Der Standort S4b ist ausreichend groß dimensioniert. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung. Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen

Die Wohnbauflächenentwicklung am Standort S4b wäre im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes, welcher die geplante Wohnbauflächenentwicklung befürwortet. Damit steht der Standort S4b für die geplante Entwicklung zur Verfügung.

An diesem Standort ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Die landwirtschaftlichen Immissionen wurden bereits geprüft und als nicht erheblich eingestuft.

Das Gebiet liegt am Nordwestrand von Horben in exponierter Lage und grenzt an Wohnbebauung sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Es wird aktuell außer zur Lagerung von Holz und Materialien nicht erkennbar genutzt. Durch eine Bebauung würde die bestehende Bebauung harmonisch nach Norden abrunden. Es gehen keine landschaftsprägenden Strukturen verloren.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung kaum verändert werden, da das Gebiet ohnehin schon den Eindruck von unbebauten Baugrundstücken erweckt. Eine gewisse Beeinträchtigung ergäbe sich durch einen vollständigen Einbezug des Schluckenhofs in den Siedlungszusammenhang. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Aufgrund der Lage im LSG müsste dieses geändert werden.

Der Standort S4b wird aus diesen Gründen als insgesamt bedingt geeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S5



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Nordosten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südwesten – Blick Richtung Südosten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südosten – Blick Richtung Südwesten



Standort im Südosten – Blick Richtung Südwesten



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S5 hat eine Größe von 0,37 ha und ist damit ausreichend groß dimensioniert. Das hängige Gelände in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Kernorts Horben der Gemeinde Horben.</p> <p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p>	Hoch
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich die Bushaltestelle Heubuck, wodurch der Standort auch mittels ÖPNV erreichbar ist.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine Abrundung, die bis zum nördlichen Siedlungsrand des Kernorts Horben führt. Allerdings würde bei einer Bebauung der Standort S4b eine Baulücke darstellen. Insofern wäre S5 nur insofern eine Siedlungsabrundung, wenn S4b mit einbezogen werden würde. Da beide Standorte dem gleichen Eigentümer gehören, und dieser lediglich den Standort S4b zur Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stellt, kann nicht von einer sinnvollen städtebaulichen Siedlungsabrundung gesprochen werden.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit dem westlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Ackerflächen sind sehr gut bewirtschaftbar werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer befürwortet jedoch nur eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche auf dem Standort S4b. Damit steht der Standort S5 für die geplante Entwicklung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung zerschnitten und können aber vmtl. weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind insofern nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftliche Lagerfläche genutzt. Die bestehenden Wohnbauflächen im Osten und Süden stehen nicht im Konflikt zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Straße Heubuck (K4944) sind immissionsschutzrechtlich ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese wären in einem nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p>
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet aufgrund der reinen Wiesenfläche als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Die Fläche ist nach Westen ins Hexental ausgerichtet, zudem nach Süden Richtung Horben ausgerichtet. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere bis hohe Beeinträchtigungen. Zwar kann diese Fläche, im Zusammenhang mit Standort S4b, als eine gewisse Ortsabrundung angesehen werden, da auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Heubuck bereits Bebauung besteht. Da jedoch bis zur Kuppe Richtung Langackern nur ca. 4 m Höhenzunahme verbleiben, würde eine Bebauung über die Kuppe hinausragen und damit von Langackern aus sichtbar werden.</p> <p>Aufgrund des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	<p>Mittel - Hoch</p>
<p>Boden</p> <p>Im Gebiet liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwasseringeleiter durch Kristallin. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering</p>
<p>Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100</p> <p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Aufgrund der Topografie ergibt sich jedoch keine relevante Durchlüftung von Siedlungsbereichen. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 sowie durch landwirtschaftliche Emissionen des Schuckenhofs gegeben.</p> <p>Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p> <p>Durch eine Bebauung sind aufgrund der Topografie geringe Konflikte durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>
<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft (Grünland, intensiv) genutzt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biototypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)</p> <p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 100 m südwestlich, jenseits des Schuckenhofs, liegt die FFH-Mähwiese „Mähwiese westlich Schluckenhof“ und ca. 80 m nördlich liegt das geschützte Gehölz „Feldhecke S Langackern“.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Mittel - Hoch</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

- bedingt geeignet
 ungeeignet

Die Fläche S5 erfüllt die Mindestanforderungen hinsichtlich der benötigten Flächengröße. Die Erschließung ist mit dem Anschluss an die Straße Heubuck bereits gesichert.

Von einer Siedlungsabrundung kann jedoch nur gesprochen werden, wenn der Standort S4b mit einbezogen wird. Da jedoch der Eigentümer, dem beide Standortbereiche gehört, lediglich den Standort S4b zur Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung stellt, da er den Bereich des Standorts S5 auch weiterhin zur intensiv landwirtschaftlichen Nutzung benötigt, kann weder von einer Siedlungsabrundung noch von einer Flächenverfügbarkeit gesprochen werden.

Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit nicht erheblichen landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung in nicht unwesentlichem Umfang verändert werden, da die Bebauung aufgrund der Nähe zur Hügelkuppe Richtung Langackern über diese höhentech- nisch hinausreichen würde. Zudem käme es zu Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen von der Straße Heubuck aus nach Westen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dagegen nur als gering bis mittel einzuschätzen. Einschränkend ist auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Der Standort S5 wird aus diesen Gründen als insgesamt ungeeignet eingestuft.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S6



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Norden – Blick Richtung Süden



Standort im Westen – Blick Richtung Osten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
S6 liegt am südöstlichen Ortsrand der Kerngemeinde Horben. Der Planbereich fällt stark nach Nordosten ab und hat eine Größe von lediglich 0,16 ha. Damit ist der Standort zu klein für den benötigten Flächenbedarf. Aufgrund seiner sehr steilen Hanglage ist er auch nicht erweiterbar.	Gering
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
Der Standort kann aufgrund seiner extremen Hanglage nicht erschlossen werden. Lediglich nördlich des Standorts verläuft ein Ausläufer der Straße Heubuck, der die Erschließung des Standorts sichern würde. Die nächstgelegene Bushaltestelle Heubuck befindet sich etwa 200 m entfernt und ist somit fußläufig in kürzester Zeit erreichbar.	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
Der Standort S6 grenzt nordwestlich an Wohnbebauungen an. Damit kann bei dieser Fläche von einem wohnbaulichen Zusammenhang gesprochen werden.	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
Die Fläche liegt in privater Hand und steht nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets. Im Regionalplan werden nachrichtlich Waldflächen dargestellt.	Gering
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Der Standort grenzt im Norden und Westen an Wohnbebauung an. Im Osten schließen sich Waldflächen an, zu denen mit Nutzungskonflikten bzgl. des Waldabstandes zu rechnen ist.	Hoch
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet aufgrund der kaum einsehbaren Lage als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt am östlichen Rand Horbens und ist daher nicht Richtung Hexental exponiert. Es ist durch seine Umrandung von Waldgebiet nur bedingt einsehbar. Eine Bebauung hätte somit nur eine geringe Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild. Es führt ein Spazierweg an der Fläche vorbei zum Friedhof, dessen Erholungsfunktion durch die Bebauung etwas verringert wäre.</p>	<p>Gering</p>
<p>Boden</p> <p>Im Änderungsbereich liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm (B2) und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p> <p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungsschutz- oder Quellenschutzgebiets. Etwa 40 m östlich entspringt ein Fließgewässer (Gewässer-ID 11210).	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt, befindet sich am westlichen Rand des Waldstücks, das zwischen den Ortsteilen Horben und Bohrer liegt, und trägt zur Kalt- und Frischluftproduktion bei. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind mittlere Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten sowie insbesondere den Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, auch wenn es sich nur um einen kleinen Teil des Waldstücks handelt.</p>	Mittel
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet ragt zum größten Teil (ca. 85%) in ein Waldgebiet hinein. Die Gehölze, die aus Laubbäumen mit vereinzelt Nadelbäumen bestehen, bieten Potential für wertgebende Vogelarten. Der Rest der Fläche besteht aus Grünland. Aufgrund der langen Entwicklungszeit von Waldflächen liegt eine hohe Erheblichkeit vor.	Hoch
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 40 m südöstlich hangabwärts liegt eine FFH-Mähwiese.</p>	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

bedingt geeignet

ungeeignet

Der Standort S6 birgt keine ausreichende Flächengröße für die geplante Wohnbauflächenentwicklung. Aufgrund der steilen Hanglage und der Nähe zu Waldflächen ist zudem das Grundstück nicht erweiterbar und durch den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand stark eingeschränkt. Allein aufgrund dessen kann S6 nicht als Standortalternative in Betracht gezogen werden.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung aufgrund der kaum gegebenen Einsehbarkeit lediglich geringfügig verändert werden. Auch die Auswirkungen hinsichtlich der Erholungseignung sind als unerheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen mit Ausnahme des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Betroffenheit einer Waldfläche. Einschränkend ist zudem auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Aus diesen Gründen wird der Standort S6 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S7



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Süden – Blick Richtung Norden



Standort im Südosten – Blick Richtung Nordwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S7 hat eine Größe von 0,52 ha und befindet sich am östlichen Rand der Kerngemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt die offene Landschaft mit Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen an den Standort an.</p> <p>Der Planbereich fällt stark nach Osten ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Westlich des Standortes verläuft die Dorfstraße, eine direkte Erschließungsmöglichkeit besteht derzeit jedoch nur über die Querstraße Im Gründle.</p>	Gering
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Die Fläche grenzt zwar nordwestlich und nordsüdlich an Wohnnutzungen an, es kann jedoch nicht mehr von einer Siedlungsabrundung gesprochen werden.</p>	Gering
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und liegt damit in privater Hand. Von Seiten des Eigentümers steht S7 nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p>	Keine
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Standort S7 ist weder erheblichen Verkehrslärm noch landwirtschaftlichen Emissionen ausgesetzt. Nutzungskonflikte zur benachbarten Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.</p>	Keine
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

<p>Landschafts- und Ortsbild, Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Gebiet als mittelwertig einzustufen.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Gebiet aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Die Fläche liegt am östlichen Hang Horbens und ist somit nicht vom Hexental einsehbar. Sie ist aufgrund dessen und der östlichen Bewaldung wenig exponiert. Es ist jedoch möglich, dass von höher gelegenen Stellen östlich von Horben Sichtbeziehungen auf die angrenzende Gemeindegkirche eingeschränkt werden könnten.</p> <p>Durch die eingeschränkte Erreichbarkeit aufgrund der steilen Hanglage und der Bewirtschaftung werden die Fläche und der umliegende Hang kaum von Spaziergängern genutzt. Eine Bebauung würde demnach die Erholungsfunktion wenig schmälern.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Boden</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Gebiet liegt laut der BK50 der Bodentyp „Braunerde, Pelosol-Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus Fließerden, z.T. Schwemm und Hochflutlehm und Hangschutt aus Kristallingestein“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit erfüllt eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0) und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,67).</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche geringe bis mittlere Konflikte. Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Gering - Mittel</p>
<p>Grundwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der Braunerde und der geringen bis mittleren Filter- und Pufferfunktion ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	<p>Gering - Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines HQ100-, Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiets.	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Horben und ist bisher unversiegelt. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten. Diese fallen jedoch aufgrund der vom bestehenden Wohngebiet östlichen Lage gering aus. Es liegen zwei Einzelbäume am Rand des Plangebiets vor, deren klimaregulierende Wirkung gering ausfällt.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
Das Plangebiet befindet sich an einem sehr steilen Hang, der landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird. Am östlichen Rand an der Rückseite der Kirche befinden sich zwei Bäume, unter anderem eine alte Eiche, die von einer Bebauung betroffen sein könnten. Wertigkeit und Bedeutung für Arten müsste für diese Bäume noch abschließend bestimmt werden, sollten sie von einer etwaigen Planung betroffen sein.	Gering - Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.	Keine
Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald, des Naturpark Südschwarzwald und des Landschaftsschutzgebietes Horben. Für letzteres wird ein Änderungsverfahren erforderlich.</p> <p>Ca. 85 m östlich der Fläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz, ca. 150 m östlich liegt eine FFH-Mähwiese.</p>	Mittel - Hoch

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Zusammenfassende Bewertung

bedingt geeignet

ungeeignet

Der Standort S7 hat eine ausreichende Größe und könnte über die Straße Im Gründle erschlossen werden.

Da jedoch die gesamte Fläche stark nach Osten abfällt, wäre eine Anbindung an die Straße Im Gründle sowie die Bebauung der Fläche selbst nur mit großem und daher unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Die Fläche grenzt zwar nordwestlich und nordsüdlich an Wohnnutzungen an, es kann jedoch nicht mehr von einer Siedlungsabrundung gesprochen werden.

Die Fläche steht zudem im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb und liegt damit in privater Hand. Von Seiten des Eigentümers steht S7 nicht für eine Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.

Das Ortsbild würde durch eine Bebauung voraussichtlich kaum verändert werden. Möglicherweise könnten Blickbeziehungen von Osten auf die Kirche beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Es müsste voraussichtlich die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der vorhandenen Einzelbäume untersucht werden. Einschränkend ist zudem auch hier die Lage im LSG zu berücksichtigen, welches geändert werden müsste.

Aus diesen Gründen wird der Standort S7 als insgesamt ungeeignet bewertet.

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort S8



(Quelle: Luftbild Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

Standort im Südosten – Blick Richtung Südosten



Standort im Nordosten – Blick Richtung Südwesten



STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Standort im Südosten – Blick Richtung Süden
 (Nachbargrundstück)



Standort im Süden – Blick Richtung Norden
 (Nachbargrundstück)



Bewertung hinsichtlich der Standortanforderungen

Flächengröße und Topografie	Eignung
<p>Der Standort S8 hat eine Größe von 0,38 ha und liegt im Süden der Kerngemeinde Horben. Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht eben und fällt mäßig bis stark nach Süden bzw. Südwesten ab.</p>	Mittel
Erreichbarkeit / Erschließbarkeit	Eignung
<p>Erschlossen wird der S8 über die Dorfstraße, welche östlich des Plangebiets entlang verläuft. Nördlich, östlich und südlich des Standortes befindet sich Wohnbebauung, im Westen schließt die freie Landschaft mit Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen an.</p> <p>Die nächstgelegene Bushaltestelle „Horben Rathaus“ befindet sich etwa 300 m nördlich von S8 und ist somit innerhalb von 5 Minuten fußläufig erreichbar.</p>	Hoch
Siedlungszusammenhang	Eignung
<p>Nördlich, östlich und südlich des Standortes befindet sich Wohnbebauung. Damit kann bei S8 von einem wohnbaulichen Zusammenhang gesprochen werden.</p>	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
<p>Die Fläche steht im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Standort S8 wird von diesem intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht aufgrund dessen Seitens des Eigentümers nicht für die geplante Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können aber vmtl. weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden. Negative Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind insofern nicht zu erwarten.</p>	Gering

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche ist unbebaut und wird derzeit als landwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Wohnbebauung im Norden steht nicht im Konflikt zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Dorfstraße sind immissionsschutzrechtlich ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Diese wären in einem nachgelagerten Verfahren zu klären.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen. Die Erheblichkeit müsste ergänzend geprüft werden bzw. in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Kulturgüter oder Sachgüter, die mit der natürlichen Umwelt in engem Zusammenhang stehen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Landschafts- und Ortsbild, Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwalddtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als hochwertig einzustufen. Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Das Plangebiet liegt westlich an der Hauptverkehrsstraße Dorfstraße am südlichen Ende von Horben. Durch seine Lage auf dem Höhenzug von Horben ist es von großen Teilen des Hexentals sowie den umliegenden Schwarzwaldhängen und -höhen einsehbar und trägt zusammen mit seiner landschaftsprägenden streuobstähnlichen Bepflanzung einen erheblichen Teil zum Landschaftsbild bei. Insbesondere in Verbindung mit der südöstlich jenseits der Dorfstraße gelegenen Freifläche ergibt sich zudem eine Siedlungszäsur mit der weiteren Bebauung im südlich gelegenen Abschnitt der Dorfstraße (Häuser Nr. 22 - 44). Durch eine Bebauung dieser Fläche würde der im Süden aufgelockerte und noch Ansätze des Streusiedlungscharakters mit einzelnen Hofstellen aufweisende Bereich von Horben vollständig in den Siedlungszusammenhang aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Gebiets aufgrund der großflächigen Einsehbarkeit sowie den Auswirkungen auf den Siedlungscharakter somit hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.</p> <p>Die Dorfstraße und die umliegenden Spazierwege werden frequentiert genutzt. Eine Bebauung der Fläche würde die Aussicht von der Dorfstraße ins Hexental deutlich einschränken, hätte aber auf die Erholungsfunktion des Geländes selbst aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit nur geringfügige Auswirkungen.</p>	<p>Hoch</p>
Boden	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Boden ist bisher unbeeinträchtigt. Gemäß BK50 (LGRB) ist der Boden als Siedlungsboden geführt, liegt aber bisher unbebaut vor. Es ist davon auszugehen, dass der gleiche Boden wie unterhalb angrenzend vorliegt. Der vorhandene Bodentyp „Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerden und Paragneiszersatz, unter Wald stellenweise podsolig“ weist eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, eine mittlere bis hohe als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe bis mittlere als Filter und Puffer für Schadstoffe. Beim Standort für naturnahe Vegetation wird eine hohe oder sehr hohe Bedeutung nicht erreicht. Insgesamt ergibt sich eine mittlere Wertigkeit.</p> <p>Durch eine Bebauung käme es zum weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen.</p>	<p>Mittel</p>

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund der geringen bis mittleren Wirkung als Filter und Puffer für Schadstoffe ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p>	Mittel
Oberflächenwasser / Überschwemmungsgebiet HQ 100	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet wird von keinem Oberflächengewässer durchflossen und liegt nicht innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellenschutzgebiets. Etwa 120 m westlich entspringt ein Fließgewässer (Gewässer-ID 3817).</p>	Keine
Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Die Fläche ist unversiegelt und liegt zwischen nördlich, östlich und südlich angrenzender Bebauung. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,0 ° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt zwischen 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Bereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als Siedlungsfläche ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Durch eine Bebauung sind geringe Konflikte im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten sowie der Verlust von klimaregulierenden Gehölzen, die infolge der Bebauung gerodet werden. Diese ist aber aufgrund der an drei Seiten anschließenden Bebauung als gering zu bewerten.</p>	Gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet wird als Grünland genutzt und es liegen vereinzelte Obstbäume vor. Die Gehölze bieten Potential für wertgebende Vogelarten sowie für Fledermäuse.</p>	Mittel
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen im näheren Umfeld.</p>	Keine

STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG MIT FLÄCHENSTECKBRIEFEN

Auswirkungen auf sonstige Schutzbereiche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald und des Naturpark Südschwarzwald.</p> <p>Die nächste FFH-Mähwiese liegt ca. 115 m südwestlich der Fläche. Ebenfalls südwestlich liegen mehrere geschützte Feldgehölze, das nächstgelegene (Feldgehölz am Zähringerhof) ca. 70 m entfernt.</p> <p>Es ist die einzige Fläche der Standortalternativen, die nicht im LSG Horben liegt.</p>	<p>Gering</p>

Zusammenfassende Bewertung

<p>() bedingt geeignet (x) ungeeignet</p> <p>Der Standort S8 hat eine Größe von 0,38 ha, ist bereits erschlossen und steht in einem wohnbaulichen Zusammenhang.</p> <p>Die Fläche steht jedoch im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem südlich befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Standort S8 wird von diesem intensiv landwirtschaftlich genutzt und steht aufgrund dessen Seitens des Eigentümers nicht für die geplante Wohnbauflächenentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund des in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs ist mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen. Die Erheblichkeit müsste ergänzend geprüft werden bzw. in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht eben und fällt mäßig bis stark nach Süden bzw. Südwesten ab. Das Ortsbild würde durch eine Bebauung stark verändert werden. Zum einen würde hierdurch die südlich liegende, derzeit noch abgesetzte Bebauung vollständig in den Siedlungszusammenhang von Horben aufgenommen werden. Der zumindest in Ansätzen noch vorhandene Streusiedlungscharakter würde damit verloren gehen. Zum anderen besteht aufgrund der Lage auf dem Höhenzug eine Einsehbarkeit aus einem weiten Umfeld, sowohl von unterhalb als auch von oberhalb gelegenen Bereichen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering bis mittel einzuschätzen. Aufgrund der Obstbäume müsste allerdings die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden.</p> <p>Der Standort S8 befindet sich als einziger Standort nicht im LSG. Da insbesondere dieser Standort jedoch nicht zur Verfügung steht und die Fläche von Seiten des Eigentümers der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben soll, wird S8 insgesamt als ungeeignet eingestuft.</p>
--

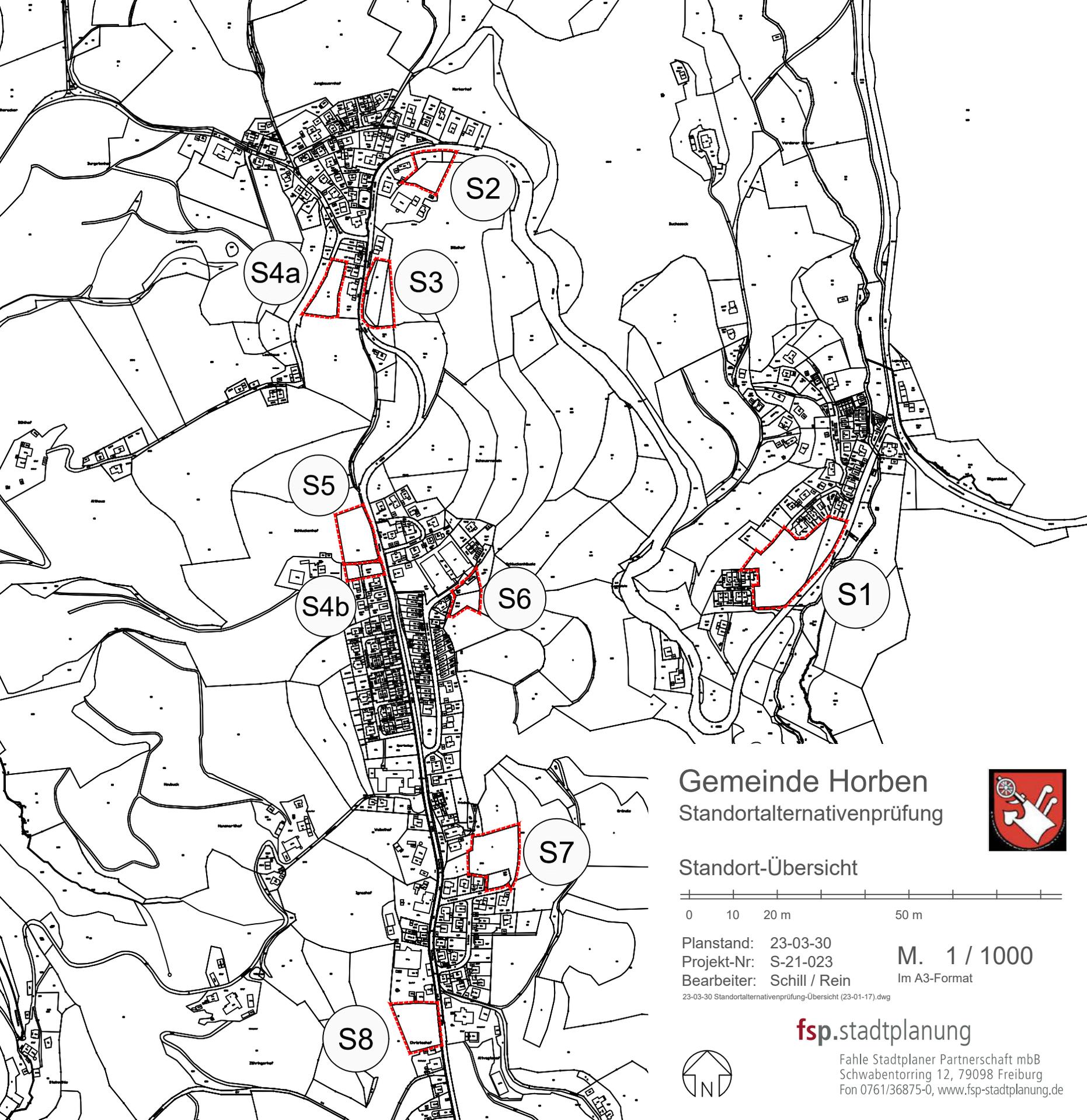
Gemeinde Horben, den

Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

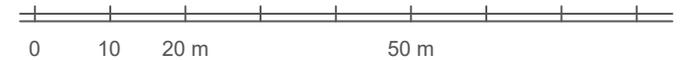


Gemeinde Horben

Standortalternativenprüfung



Standort-Übersicht



Planstand: 23-03-30

Projekt-Nr: S-21-023

Bearbeiter: Schill / Rein

23-03-30 Standortalternativenprüfung-Übersicht (23-01-17).dwg

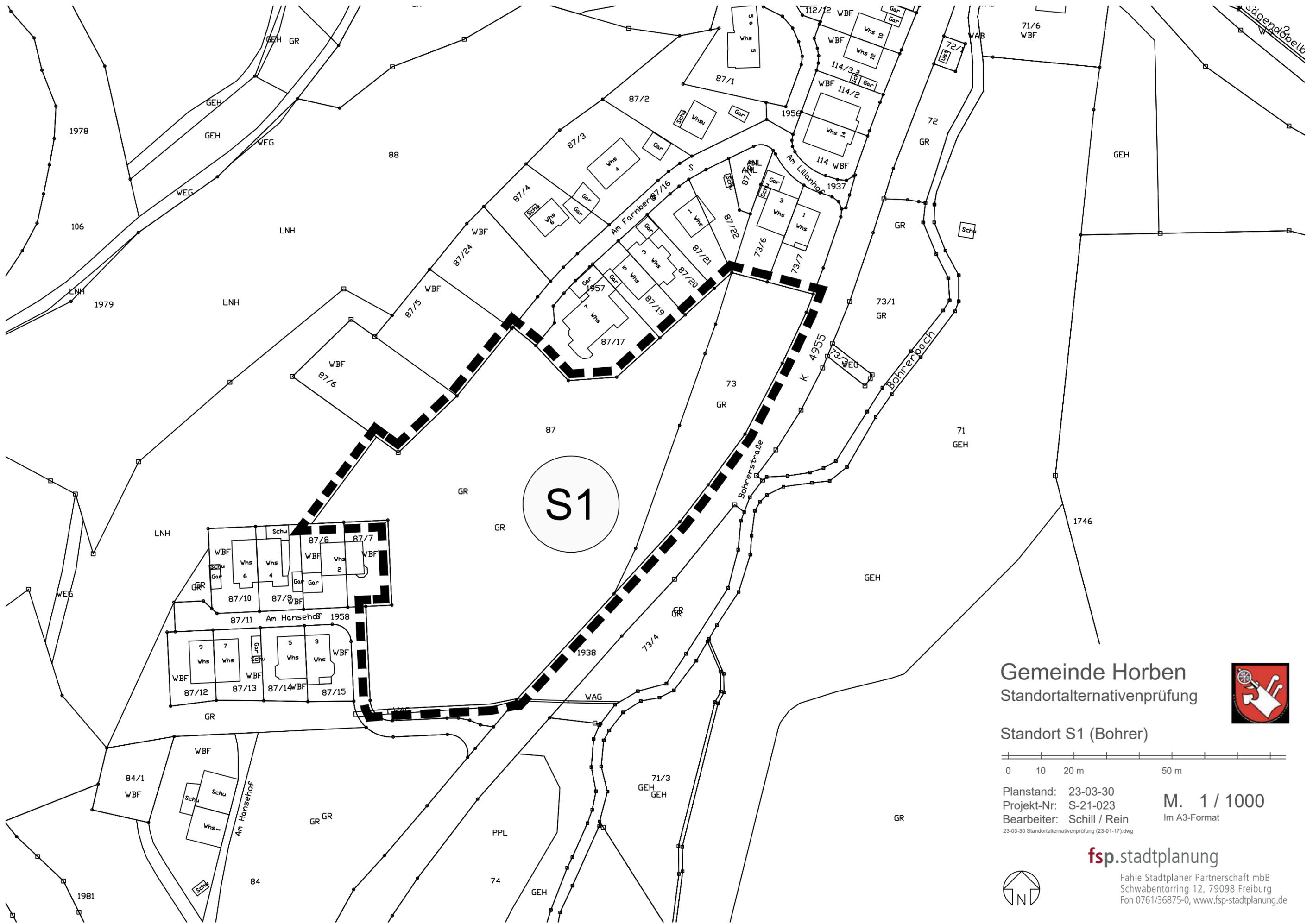
M. 1 / 1000

Im A3-Format

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentoring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S1 (Bohrer)



Planstand: 23-03-30
 Projekt-Nr: S-21-023
 Bearbeiter: Schill / Rein
 M. 1 / 1000
 Im A3-Format

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S2 (Langackern)



Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

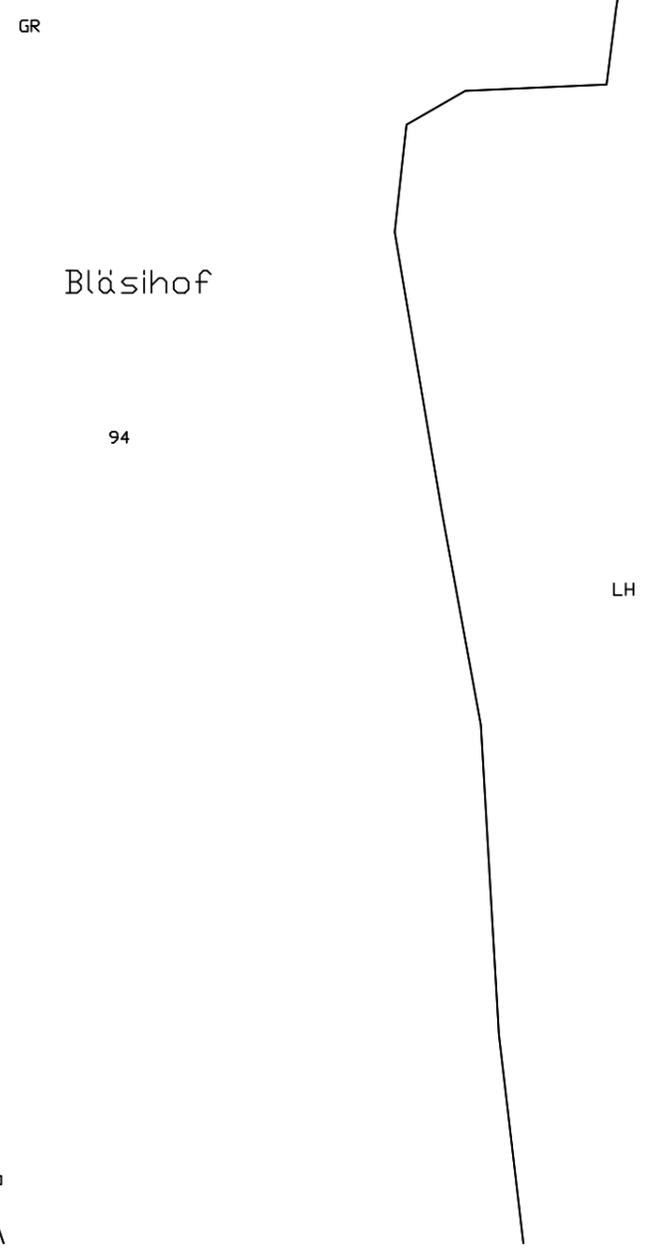
M. 1 / 1000
Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-01-17).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S3 (Langackern)

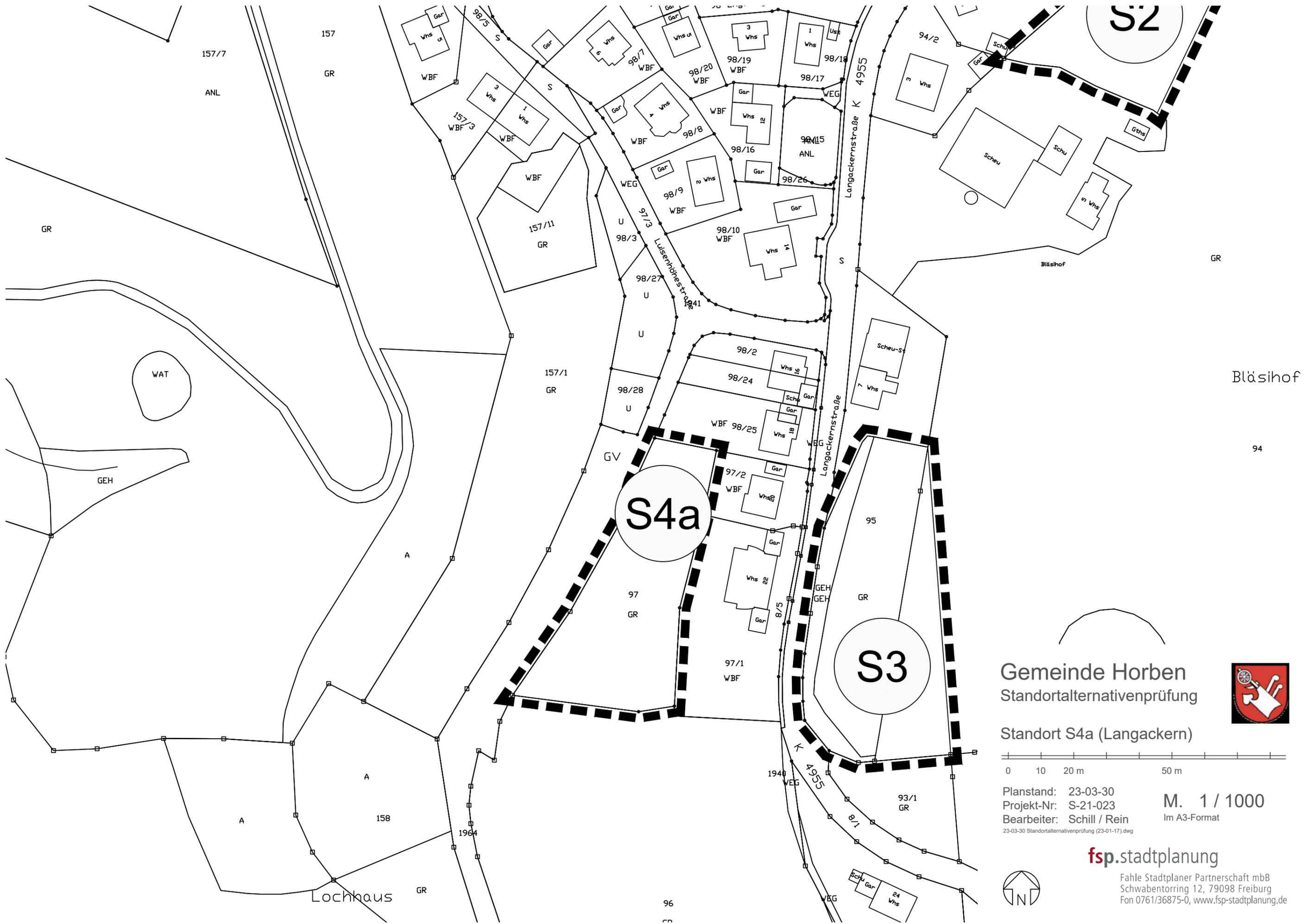


Planstand: 23-03-30
 Projekt-Nr: S-21-023
 Bearbeiter: Schill / Rein
 M. 1 / 1000
 Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-01-17).dwg

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S4a (Langackern)



Planstand: 23-03-30
 Projekt-Nr: S-21-023
 Bearbeiter: Schill / Rein
 M. 1 / 1000
 Im A3-Format

fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Schluckenhof

S5

S4b

Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S5 (Horben)

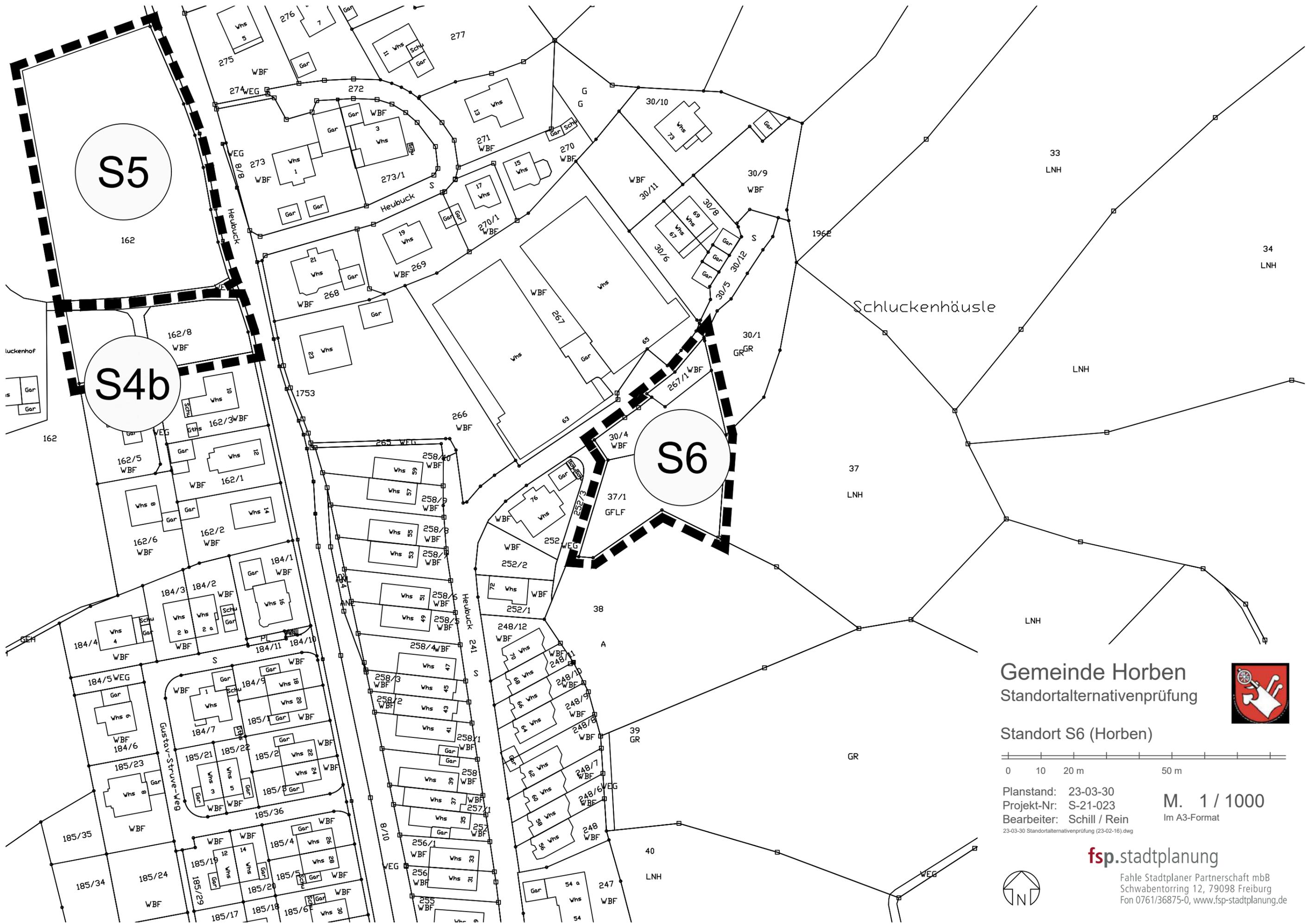


Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format



fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



S5

S4b

S6

Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S6 (Horben)

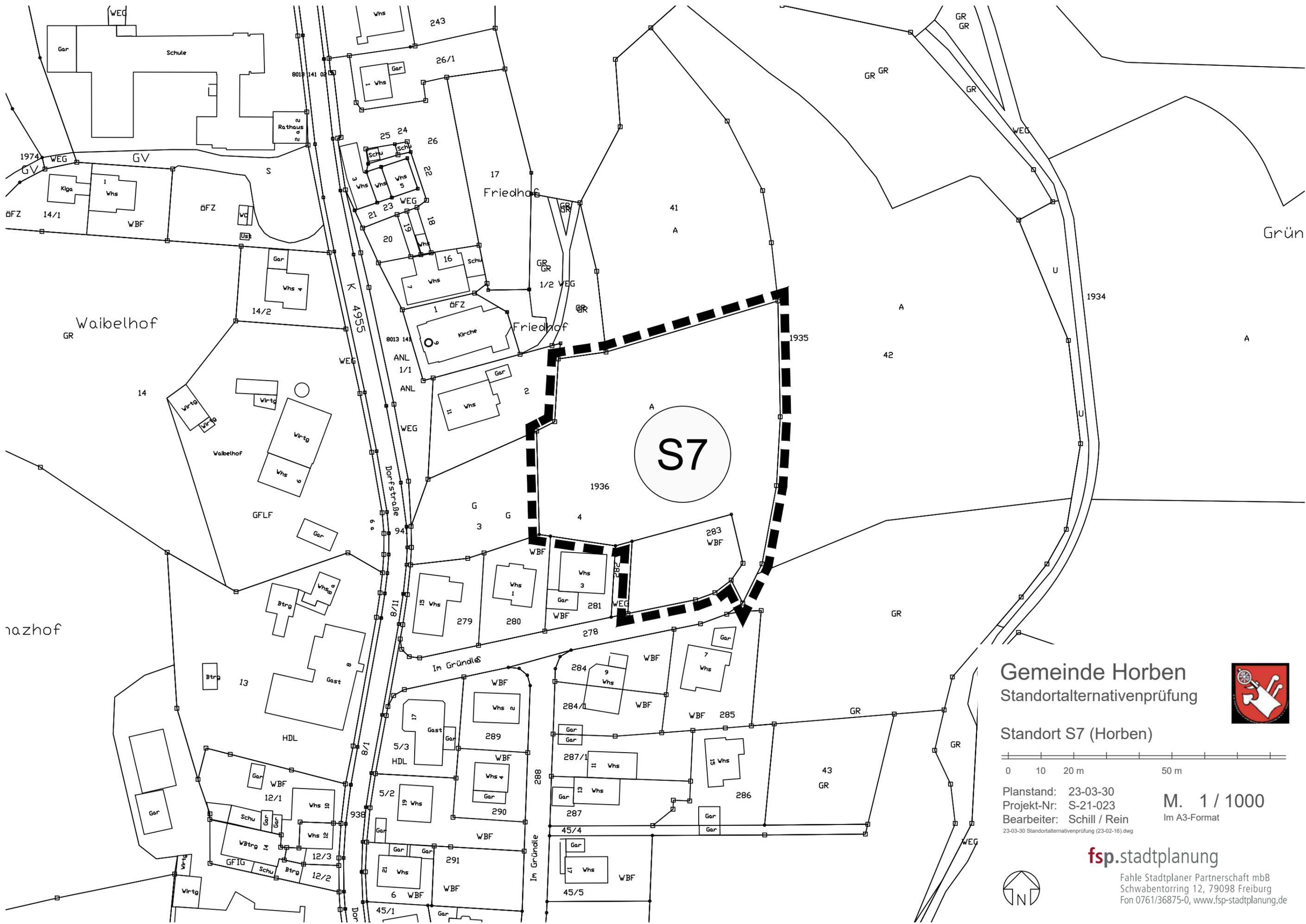


Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format



fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S7 (Horben)



Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-02-16).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de





Gemeinde Horben
Standortalternativenprüfung



Standort S8 (Horben)



Planstand: 23-03-30
Projekt-Nr: S-21-023
Bearbeiter: Schill / Rein

M. 1 / 1000
Im A3-Format

23-03-30 Standortalternativenprüfung (23-02-16).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Verwaltungsgemeinschaft Hexental

**5. Punktuelle Flächennutzungsplan-
Änderung** für die Bereiche „Langackern II“
und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und
189 in der Gemeinde Horben

Umweltbericht

Freiburg, den 30.03.2023
Offenlage



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Umweltbericht, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw.

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	4
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	5
2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung.....	5
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen	7
3. Prüfmethode zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	8
3.1 Datenerhebung	8
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	8
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	14
6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	15
6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung	16
6.1.1 Änderungsbereich 1	16
6.1.2 Änderungsbereich 2	20
6.1.3 Änderungsbereich 3	23
Fotodokumentation	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	8
--	---

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Umweltbericht zum FNP

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des FNP auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping / Frühzeitige Beteiligung

Im Rahmen des so genannten Scopings im Zusammenhang mit der Frühzeitigen Beteiligung (14.09.2020 bis 16.10.2020) sowie der erneuten Frühzeitigen Beteiligung (08.08.2022 bis 23.09.2022) wurden für die vorliegende Umweltprüfung unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt. Dazu wurde im Rahmen einer früheren Fassung dieses Berichts ein Untersuchungsvorschlag (Scoping) erstellt und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Behörden und TÖBs wurden jeweils um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB wurden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden. Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Standortalternativenprüfung

Integraler Bestandteil der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist die Prüfung von Standortalternativen zur Erreichung des gewünschten Entwicklungsziels. Im vorliegenden Fall ist dies zudem erforderlich, da zur Verwirklichung der vorgesehenen Planung eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ benötigt wird.

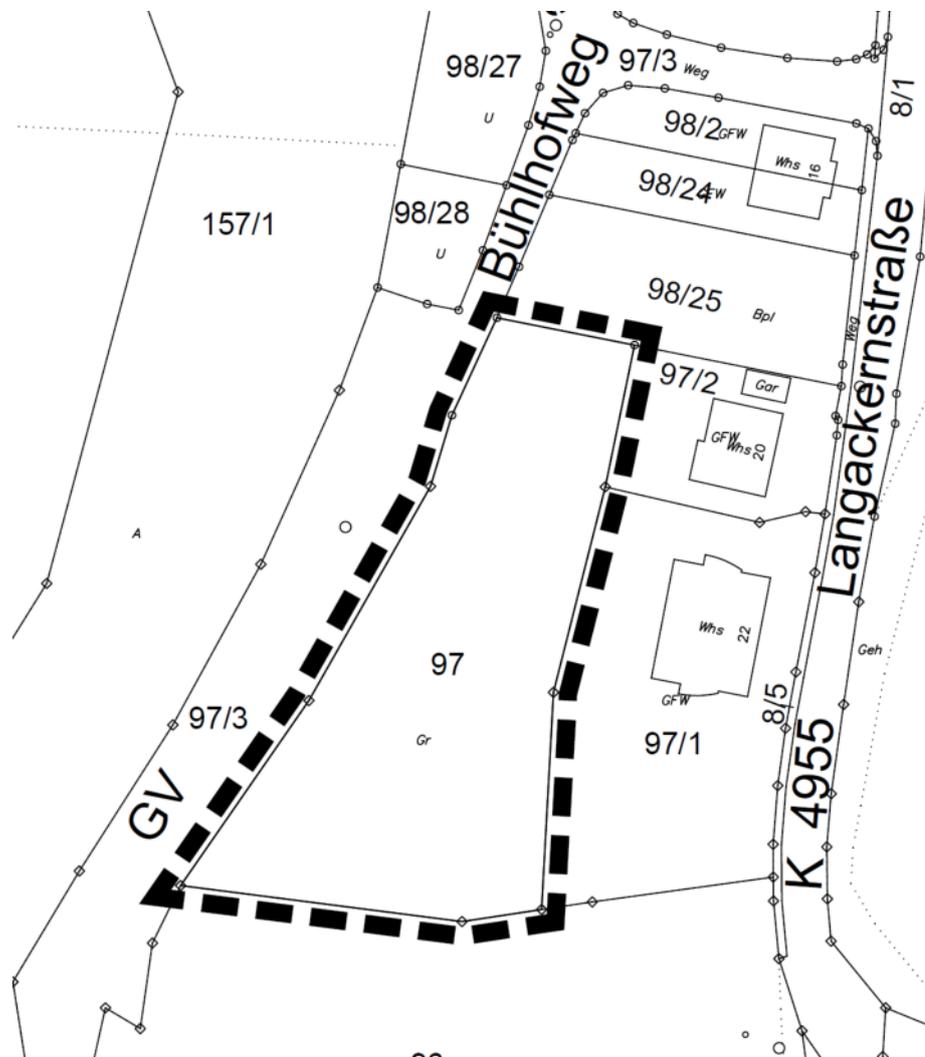
Der Antrag bzgl. des Änderungsverfahrens, welches durch die UNB des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführt wird, wurde nach Vorliegen der Standortalternativenprüfung gestellt.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung

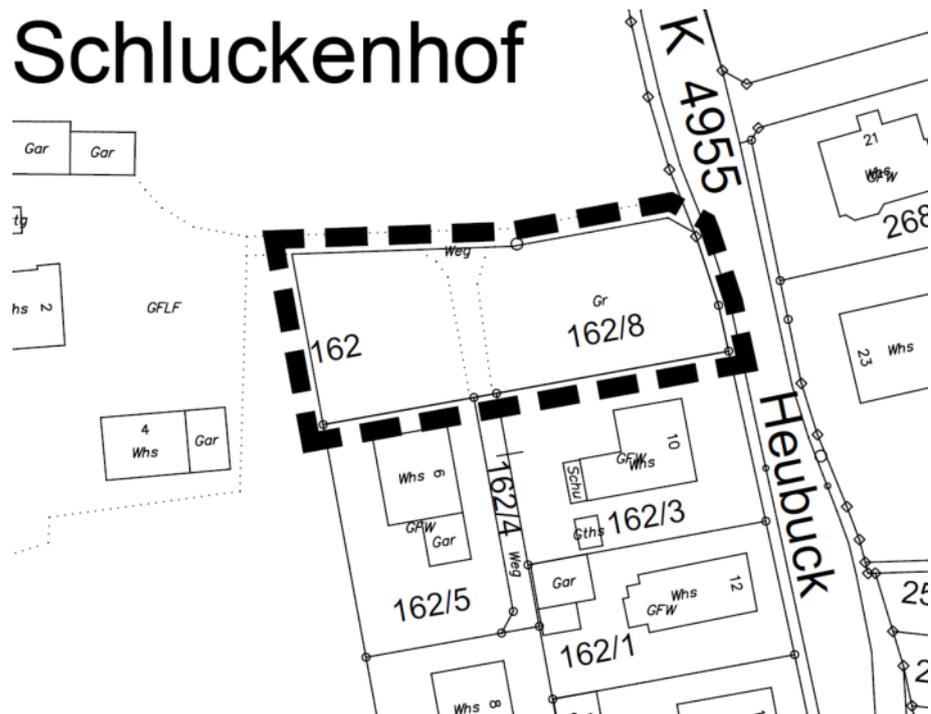
Gegenstand der punktuellen FNP-Änderung Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. Der vorliegende Bericht behandelt hierfür drei Änderungsbereiche auf Gebiet der Gemeinde Horben.

Änderungsbereich 1 Änderungsbereich 1 umfasst Flst. 97 zwischen dem Bühlhofweg und der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern.

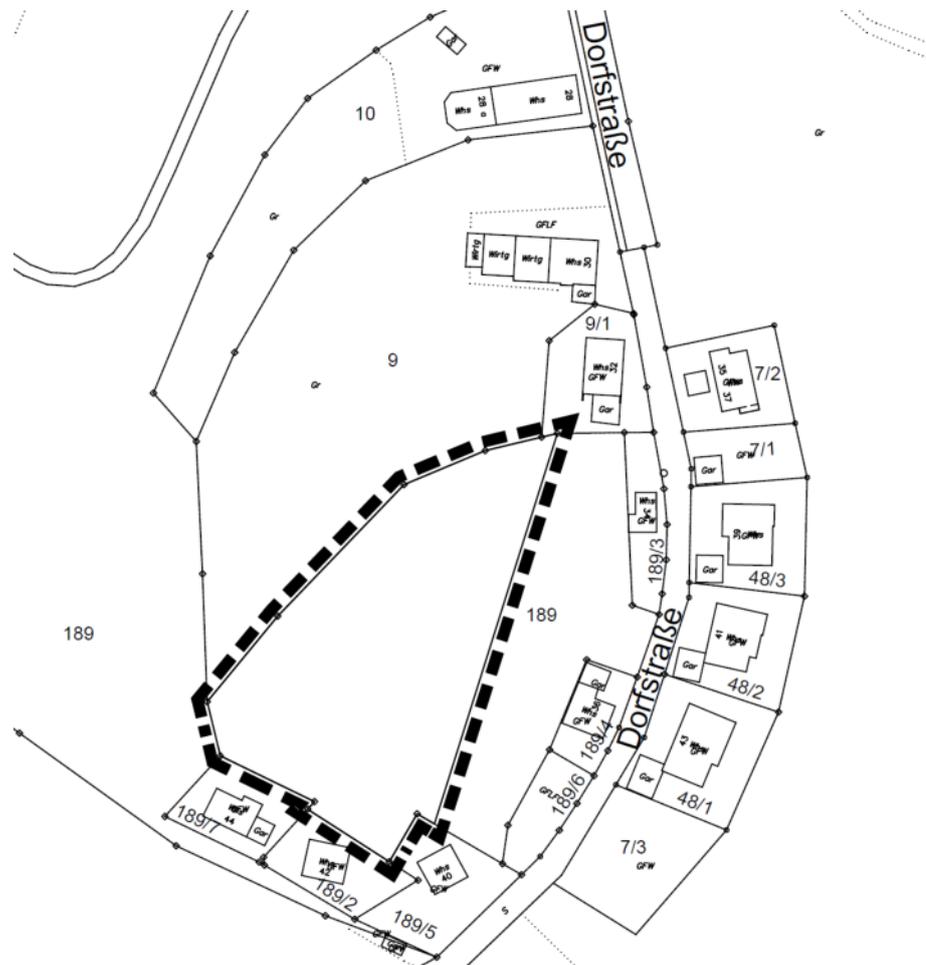


Änderungsbereich 2 Änderungsbereich 2 liegt am Schluckenhof und umfasst das Flst 162/8 vollständig sowie ca. 450 qm des westlich angrenzenden Flst. 162. Beide sind an einer Stichstraße der Straße Heubuck gelegen. Auch hierbei handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Orts- teils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Verfahren zur Auf- stellung einer Ergänzungssatzung zu sichern.

Schluckenhof



Änderungsbereich 3 Änderungsbereich 3 liegt am südlichen Ortsrand von Horben und umfasst einen Teil des Flst. 189. Im gültigen FNP ist die Fläche derzeit noch für die Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche soll aufgrund der begrenzten Grundstücksverfügbarkeit im Tausch für die Änderungsbereiche 1 und 2 aus dem FNP herausgenommen werden. Dabei wird die geplante Wohnfläche in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.



2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan), andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Berücksichtigung im FNP Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des VG Hexental mit zu berücksichtigen.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachten Siedlungsentwicklungsflächen 1 und 3 wurden im Frühjahr 2020 untersucht; im Frühjahr 2022 wurden Fläche 1 (aufgrund einer Flächenverkleinerung) erneut sowie Fläche 2 erstmals untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor den Geländebegehungen wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung Schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- Risiko gering
- Risiko mittel
- Risiko hoch
- Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Artenschutz / Natura 2000 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■§ Innerhalb der Fläche liegt eine besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>un</u>wahrscheinlich □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
<p>Boden</p> <p>Boden</p> 	<p><i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 3,00$ ("hoch" bis „sehr hoch“) <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,00$ ("mittel") <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $< 2,00$ ("gering") und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
<p>Oberflächenwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ10 hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend <input checked="" type="checkbox"/> Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzanlagen geschützter HQ100-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche <input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrengebiet <input type="checkbox"/> Kein Oberflächengewässer
<p>Grundwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone I oder II <input checked="" type="checkbox"/> sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyböden) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten <input checked="" type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) <ul style="list-style-type: none"> □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung / Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i. d. R. nicht extra aufgeführt.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der
Flächeneignung für Be-
bauung*

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und / oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung / Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I. d. R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

*Beurteilung der Flächen-
eignung für Herausnahme*

Die Eignung für eine Herausnahme aus dem FNP steht gegenläufig zur Einstufung zur Flächeneignung (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) für eine Bebauung. So ist beispielsweise eine Fläche, die ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung ist, bevorzugt geeignet für eine Herausnahme.

*Erläuterungen
zur Bewertung*

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z. B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf, entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung oder zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Ergänzungssatzung, können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebietsexterner Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden / artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäume

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Planungsalternativen

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in den nachfolgenden Steckbriefen zu den Änderungsbereichen in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der im Frühjahr 2020 bzw. 2022 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll. In der Gemeinde Horben gibt es einen hohen Bedarf an Wohnraum, den es zu decken gilt. Sie hat auf die Verfügbarkeit innerörtlicher Freiflächen in der Regel jedoch wenig Einfluss. Da eine Umsetzung der Wohnbebauung im Änderungsbereich 3 derzeit nicht in Aussicht steht, wurde nach alternativen Flächen für eine Wohnungsnutzung gesucht. Die im vorliegenden Bericht untersuchten Änderungsbereiche 1 und 2 stellen eine Alternative dar. Für eine ausführliche Darstellung möglicher Planungsalternativen wird auf die Standortalternativenprüfung verwiesen.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ["unvorhersehbaren"] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurden im Jahr 2020 und 2022 die von der VG Hexental vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbrief dargestellt.

Alle Änderungsbereiche werden hinsichtlich ihrer Eignung für die Siedlungsentwicklung überprüft. Für den Änderungsbereich 3 wird daraus anschließend die Eignung für die Herausnahme aus dem FNP abgeleitet.

6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung

6.1.1 Änderungsbereich 1

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97
<p> Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung</p>		
		
<p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de</p>		<p>Foto: Christoph Laule / faktorgruen</p>
<p>Gebietsbeschreibung: Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Langackern und beinhaltet das Flst. 97. Derzeit wird sie als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt. Die Fläche fällt stark nach Westen ab (16° / ca. 29 %). Im Nordosten schließt die bestehende Siedlung von Langackern an, im Südwesten erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und Heckenzüge.</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: ca. 0,25 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn keine besser geeignete Alternative zur Siedlungsentwicklung besteht und eine geeignete Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.</p> <p>Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG) vorhanden (ca. 1.450 qm). Es handelt sich um eine Teilfläche der Kartiereinheit „Mähwiesen W Langackern“ (MW-Nr. 6510031546162434), welche sich noch nach Osten auf die Flst. 97/1 und 96 außerhalb des Plangebiets erstreckt. Für den verloren gehenden Anteil ist ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich.</p> <p>Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. art- und wertgleich auszugleichen.</p>		

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
Mensch / Gesundheit		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Kreisstraße im Osten ergeben sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Lediglich baubedingt können zeitweise etwas größere Immissionen, insbesondere an Schall sowie Staub, auftreten. Dies stellt zwar eine temporäre Störung dar; aufgrund der zeitlichen Befristung liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor.	□
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds (s. Ausführungen hierzu weiter unten) innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb des Änderungsbereichs verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland. Eine Bebauung des oberhalb und östlich liegende Änderungsbereichs führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i>	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofweges liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.	■§
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	□
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich des Weiteren ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-	■§

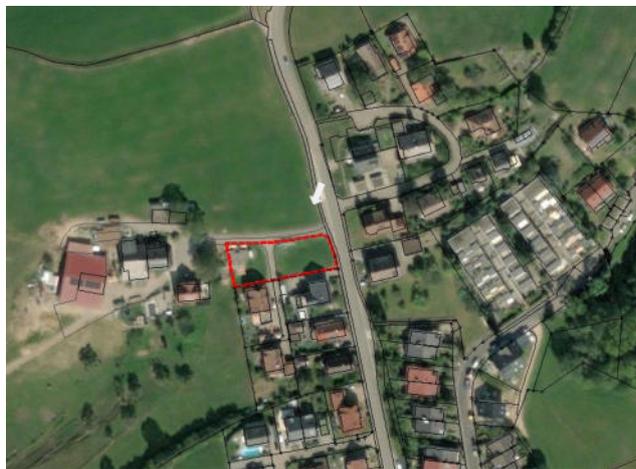
Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben. Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.	
Boden		Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden. Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	■
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 16°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingeraht durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt	■

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		<p>sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht. Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird parallel zur FNP-Änderung beantragt. – Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust eines Teils einer FFH-Mähwiese. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Ausgleich erforderlich. – Die geplante Nutzungsänderung führt ggf. baubedingt zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke). Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens würde in diesem Fall vrstl. ein Ausgleich erforderlich. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen. – Es sind Maßnahmen zum Erhalt einer möglichen Flugstraße von Fledermäusen entlang der geschützten Feldhecke vorzusehen, bspw. Grünfläche als Puffer, Ausschluss von zur Feldhecke abstrahlender Beleuchtung etc.. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

6.1.2 Änderungsbereich 2

Gemeinde: Horben	Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8
-------------------------	--

 Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de

Foto: Christoph Laule / faktorgruen

Gebietsbeschreibung:

Die Entwicklungsfläche liegt am nördlichen Ortsrand von Heubuck und umfasst die Flst.Nrn. 162 (teilweise) und 162/8 (vollständig). Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 innerhalb der Entwicklungsfläche wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt. Durch den Änderungsbereich verläuft eine geschotterte Stichstraße der Straße Heubuck. Im Süden und Osten (hier jenseits der Straße Heubuck) schließt bestehende Wohnbebauung an, im Westen befindet sich der Schluckenhof. Nördlich, jenseits der Zuwegung zum Schluckenhof, grenzt landwirtschaftliche Fläche (Grünland) an.

Geplante Nutzungsänderung:

Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.

Flächengröße:
0,11 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche und Lagernutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und im LSG *Horben*. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn keine besser geeignete Alternative zur Siedlungsentwicklung besteht und eine geeignete Kompensationsfläche zur Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum FNP-Änderungsverfahren wird ein entsprechender Antrag bei der UNB gestellt.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
--	--	---------------

<p>Mensch / Gesundheit</p>	 <p>Schall- und Schadstoffimmissionen können sich zum einen durch die Straße Heubuck ergeben, zum anderen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Ob erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Gerüche und Lärm) aufgrund der Lage des „Schluckenhofs“ im Westen bestehen, muss ggf. in der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden. Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.</p>	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	---	--------------------------

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Mensch/ Erholung		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	<input type="checkbox"/>
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial). Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung. Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere ge- schützte Bereiche		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch (zusammen mit Änderungsbereich 1) mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> §
Boden		Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet. In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersetzungdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Landschaft / Landschaftsbild		<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingrahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.</p> <p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung mit Tendenz zu gering.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i></p>	<input type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Arten vrstl. nicht erforderlich. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / eine Ortsrandeingrünung im nachgelagerten Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung empfohlen. – Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird ein Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich. Empfohlen werden hierfür landschaftstypische Maßnahmen wie die Aufwertung von Grünland, die Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen oder die Pflanzung von Streuobstbeständen. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

6.1.3 Änderungsbereich 3

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)
<p> Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung</p>		
		
<p>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de</p>		<p>Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen</p>
<p>Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche liegt am südlichen Ortsrand von Horben. Gemäß aktuell gültigen FNP ist sie als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen, die reale Nutzung ist jedoch landwirtschaftlich (Grünland). Im Südosten befindet sich eine einzeilige Wohnbebauung entlang der Dorfstraße. Der angrenzende Nordwesten beinhaltet weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland u. Streuobst).</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Wohnbaufläche soll zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geändert werden (Tauschfläche hinsichtlich der Änderungsbereiche 1 und 2). Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: 0,36 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, wodurch sich Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden. Allerdings wurde für den Bereich noch kein Bebauungsplan aufgestellt.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p>		
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
Mensch / Gesundheit	 Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Dorfstraße im Osten ergeben.	<input type="checkbox"/>
Mensch/ Erholung	 Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	 Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.	<input checked="" type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen des Grünlands denkbar und in den Gärten der anliegenden Wohnbebauung nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input checked="" type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.	<input type="checkbox"/>
Boden		Bodentyp: Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83; dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch (2,5), Filter und Puffer für Schadstoffe gering bis mittel (1,5). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe zum Änderungsbereich.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um den Änderungsbereich wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
<i>Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</i>			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III
Eignung für eine Herausnahme			
Eignung für die Herausnahme		geeignet	II

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung:
 I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet

Fotodokumentation

Änderungsbereich 1

(sofern nicht anders angegeben, alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg über den Änderungsbereich hangaufwärts (Richtung Osten) auf die bestehende Wohnbebauung Langackerstr. 20 und 22. Die zu sehende FFH-Mähwiese wird künftig überbaut werden.



Blick vom Bühlhofweg nach Süden über den Änderungsbereich hinweg auf den Hömlewald. Diese Blickrichtung wird künftig durch die Bebauung verstellt sein.



Blick vom Bühlhofweg nach Westen über das Hexental hinweg zum Schönberg und den Vogesen. Der Änderungsbereich befindet sich im Rücken des Betrachters. Diese Blickrichtung wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.



Blick vom Wanderweg Richtung Nordwesten zum Kaiserstuhl. Der Änderungsbereich befindet sich links unterhalb des Gebäudes (Langackernstr. 22) am rechten Bildrand. Abhängig von der künftigen Gebäudehöhe kann es zu Beginn des Wanderwegs, abgehend von der Langackernstraße, ggf. zu Beeinträchtigungen der Sicht auf den Kaiserstuhl durch die Bebauung kommen. Im weiteren Verlauf des Wanderwegs wird jedoch vor allem der Blick auf bereits bestehende Bebauungen eingeschränkt.



(Foto: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick vom Bühlhofweg auf die geschützte Feldhecke. Der Änderungsbereich befindet sich links des Betrachters.



Blick auf den Änderungsbereich (rechts), den Bühlhofweg heraufkommend. Aufgrund der Feldhecke ist aus dieser Richtung kommend der Änderungsbereich erst kurz vorher gut einsehbar. Künftig wird hier lediglich der Blick auf bereits bestehende Bebauung verstellt.



Änderungsbereich 2

(alle Fotos: Christoph Laule / faktorgruen)

Blick von der Bushaltestelle an der Straße Heubuck auf den Änderungsbereich zwischen der Wohnbebauung im Hintergrund und der in der Bildmitte verlaufenden Zuwegung zum Schluckenhof, bestehend aus Wiese und Lagerfläche.



Blick nach Westen von der Straße Heubuck über den Änderungsbereich hinweg zum Schluckenhof. Insbesondere bei Flurstück 162/8, aber auch bei Flst. 162 innerhalb des Änderungsbereichs, liegt aufgrund der auf drei bzw. zwei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen sowie der südlich bzw. südlich und westlich direkt angrenzenden Bebauung der Eindruck unbebauter Baugrundstücke vor.



Als Lagerfläche genutzter Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich. Im Hintergrund ist der Schluckenhof mit größerem Baumbestand zu sehen.



Wiese auf Flst. 162/8. Im Hintergrund ist die Zuwegung zum Schluckenhof und dahinter weiteres Grünland zu sehen. In der oberen rechten Ecke befindet sich die Bushaltestelle.



Blick von der Straße Heubuck, Höhe Bushaltestelle, durch die Sichtlücke zwischen dem Gebäude Heubuck 6 (links) und dem Schluckenhof. Dieser Blick auf den gegenüberliegenden Hang mit Grünland, Gehölzen und Waldflächen wird durch eine Bebauung auf Flst. 162 eingeschränkt werden.



Blick von der Straße Heubuck von der Dorfmitte kommend auf den Änderungsbereich. Zu sehen ist mittig die Wiese auf Flst. 162/8. Eine Beeinträchtigung einer relevanten Blickbeziehung ergibt sich hier nicht.



Änderungsbereich 3

(alle Fotos: Stefanie Breunig / faktorgruen)

Blick auf den nördlichen Teil des Änderungsbereichs und die angrenzende Streuobstweide Richtung Nordosten.



Blick auf den südlichen Änderungsbereich Richtung Osten.



*Blick nach Norden über den
Änderungsbereich hinweg.*



*Blick über den nördlichen
Teil des Änderungsbereichs
zum Schönberg.*



Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung für die Bereiche „Langackern II“ und der Grundstücke Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Freiburg, den 30.03.2023
Offenlage



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. Umwelt-Natw. ETH Christoph Laule

Bearbeitung:
M.Sc. Geoökologie Stefanie Breunig
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten.....	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis.....	11

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Im Rahmen der FNP-Änderung ist auch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um die erforderlichen Erfassungen für die nachgelagerten Verfahren zu ermitteln.

Lage der Änderungsbereiche und Umfang der Betrachtung

Die 5. punktuelle FNP-Änderung umfasst drei Änderungsbereiche (s. Kap. 2.1 des Umweltberichts). Die Änderungsbereiche 1 (Flst. 97 am südwestlichen Rand von Langackern) und 2 (Flst. 162 und 162/8 am nördlichen Rand von Heubuck) sind im gültigen FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt und sollen künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Änderungsbereich 3 umfasst eine geplante Wohnbaufläche des FNP, wird aber aktuell noch landwirtschaftlich genutzt. Änderungsbereich 3 stellt die vorgesehene Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 dar und soll von Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche geändert werden. Da in Änderungsbereich 3 daher keine tatsächliche Nutzungsänderung zu erwarten ist, beschränkt sich die vorliegende Relevanzprüfung auf die Änderungsbereiche 1 und 2, für die eine Bebauung vorbereitet werden soll.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Änderungsbereich aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (im Weiteren vorgesehen in den nachgelagerten Verfahren, sofern erforderlich). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die sich daraus ggf. ergebende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Änderungsbereich 1

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 1 besteht, wurde am 03.03.2020 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland
- Brachliegende Mähwiese
- Feldhecke aus Birke, Buche, Esche und Esskastanie (unmittelbar angrenzend)

Änderungsbereich 2

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 2 besteht, wurde am 01.06.2022 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland, teilweise als Lagerfläche genutzt, mit offenen verdichteten Bodenflächen
- Schotterweg
- Baumbestand im Bereich des Schluckenhofes (unmittelbar angrenzend)

4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung der FNP-Änderung

Im Änderungsbereich 1 soll die Errichtung von voraussichtlich vier oder fünf Wohngebäuden vorbereitet werden, im Änderungsbereich die Errichtung von voraussichtlich zwei Wohngebäuden.

Relevante Bestandteile

Die geplante FNP-Änderung ist auf diejenigen Bestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können (bezugnehmend auf die durch die FNP-Änderung ermöglichte Aufstellung von Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung). Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei dieser FNP-Änderung relevanten Wirkfaktoren. Sofern einzelne Wirkfaktoren nur für einen Änderungsbereich zutreffen, wird dies angegeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme durch Lagerflächen, Baustellen-einrichtungsflächen, Baufahrzeuge und Baumaterial
- Bodeneingriffe in Form von Bodenabtrag, -auftrag und Verdichtung durch das Befahren mit Baumaschinen
- Störungen durch Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.) sowie Erschütterungen
- Ggf. teilweise Rodung der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen im Offenland und an den Böschungsstrukturen
- ggf. dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen in der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, dadurch dauerhafte Störung der natürlichen Bodenfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Menschliche Anwesenheit
- Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes durch Bodenmodellierung (Hanglage) (*vorrangig Änderungsbereich 1*)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren bzw. Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung aufzustellen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel in den Änderungsbereichen und deren nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für die Änderungsbereiche sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Eritacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel, was allenfalls im Rahmen von Fällarbeiten in Änderungsbereich 1 möglich wäre, kann aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2), gemäß derer während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht das Fällen nicht zulässig ist, ausgeschlossen werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Änderungsbereich 1 liegt am Ortsrand von Langackern und ist abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung und gelegentlichen Freizeitnutzern (Wanderer, Hundehalter) weitgehend frei von Störungen. Der Wechsel aus Offenland- und Gehölzstrukturen setzt sich Richtung Westen weitläufig fort. Das Mischungsverhältnis aus Feldhecke und Wiese im Umfeld bildet geeignete Strukturen für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzrandbereiche, wie z. B. die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung Gehölzrand-bewohnender Arten innerhalb der Brutsaison von April bis Juli durchzuführen.

Änderungsbereich 2 liegt am Ortsrand von Heubuck, direkt angrenzend an bestehende Wohnbebauung und die Straße Heubuck. Auf der Fläche selbst gibt es Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung als Lagerfläche (Baumaterial und Brennholz) sowie die Zuwegung zur südlich angrenzenden Wohnbebauung über den durch den Änderungsbereich verlaufenden Schotterweg. Der Verkehr auf der Straße Heubuck, mit fast unmittelbar angrenzender Bushaltestelle, sowie der Betrieb auf dem angrenzenden Schluckenhof wirken von extern auf den Änderungsbereich. Aufgrund der Nutzung und Störungen können Bodenbrüter im Änderungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für andere Gilden besteht im Änderungsbereich kein Habitatpotenzial. Für Gehölzbrüter besteht in den unterhalb befindlichen Bäumen am Schluckenhof ein Habitatpotenzial. Hier wird aufgrund der bestehenden Störungen durch den Betrieb auf dem Schluckenhof jedoch von keinem Vorkommen störungssensibler Vogelarten ausgegangen.

→ Erfassungen für die Artengruppe Vögel werden als nicht erforderlich angesehen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen in den Änderungsbereichen kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für die Änderungsbereiche nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund des Fehlens einer ausgeprägten Strauchschicht in der Feldhecke kann ein Vorkommen der Haselmaus im Umfeld des Änderungsbereichs 1 ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung des Änderungsbereichs 1 am 03.03.2020 zeigten sich bei der angrenzenden Feldhecke keine Habitatstrukturen wie Rindenspalten, Höhlen und Morschungen, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen könnten. Das Gehölz wird jedoch sehr wahrscheinlich eine Funktion als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge erfüllen. In Zusammenhang mit dem Grünland kann die Fläche selbst auch ein Jagdgebiet darstellen. Für Änderungsbereich 2 ist ebenfalls eine Nutzung als Jagdgebiet, bspw. für am Schluckenhof möglicherweise vorkommende Fledermäuse, denkbar.

Die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang bleibt trotz des Verlusts der Flächen für beide Änderungsbereiche bestehen, da nach gutachterlicher Einschätzung in der direkten Umgebung ausreichend Strukturen als Jagdhabitat und Leitstruktur vorhanden sind.

Um Beeinträchtigungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse durch eine mögliche baubedingte Gehölzrodung bei der Feldhecke angrenzend an Änderungsbereich 1 und Bauarbeiten zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V2: Die Rodung von Bäumen und Sträuchern darf aufgrund der (möglichen) Habitatnutzung durch Fledermäuse (Jagd- und Transferflüge) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen.

V3: Außenbeleuchtungen im Änderungsbereich sind so auszurichten, dass keine direkte Leuchtwirkung und möglichst keine diffuses Streulicht in Richtung der Feldhecke erfolgt.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Die Habitatstrukturen im Änderungsbereich 1 (sonnenexponierte Böschung, Ruderalflächen, offene Bodenstellen, Mäusegänge) lassen ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), nicht ohne weiteres ausschließen, zumal diese Art in Horben bereits nachgewiesen werden konnte. Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wärmen sich vorzugsweise über den Kontakt zu erwärmten Substrat wie Steine oder Holz auf, statt im direkten Sonnenlicht. Aufgrund des Fehlens solcher Aufwärmmöglichkeiten kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Änderungsbereich 1 ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Zauneidechse im Aktivitätszeitraum zwischen April und September erforderlich.

Änderungsbereich 2 weist kaum geeignete Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die vorhandenen offenen Bodenflächen sind verdichtet, natürliche Schutz- und Sonderstrukturen sind nicht vorhanden, bei der Lagerfläche kommt es immer wieder zu Umlagerungen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den angrenzenden Gärten ist denkbar; durch diese ist eine Nutzung des Änderungsbereichs als Jagdgebiet nicht völlig auszuschließen. Es sind jedoch keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätten vorhanden und die Fläche ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen, insbesondere der Tötung, durch nachfolgende Maßnahme vermieden werden kann:

V4: Vor Baubeginn sind die Flächen von jeglichem Material zu räumen. Die Vegetation ist möglichst kurz zu mähen und für die Zauneidechse dadurch unattraktiv zu gestalten, sodass diese von der Fläche abwandern bzw. nicht mehr als Jagdgebiet nutzen. Nach wenigen Tagen ist zur bestehenden Bebauung hin ein Reptilienzaun zu errichten, der ein Rückwandern verhindert.

Ein Vorkommen von Schlingnattern kann im Änderungsbereich 2 aufgrund der Störungen / Nutzungen ausgeschlossen werden.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Im Änderungsbereich 1 kommt unter anderem eine FFH-Mähwiese vor. Bei der Ortsbegehung am 03.03.2020 konnte noch der Brachezustand der Wiese aus dem Jahr zuvor begutachtet werden. Aufgrund des Fehlens von obligatorischen Nahrungspflanzen wie Ampfer (Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*) und Wiesenknopf (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, *Maculinea nausithous*) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen im Änderungsbereich 2 kann aufgrund der Habitatausstattung (intensiv genutztes Grünland) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind in den Änderungsbereichen aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Änderungsbereichen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Fazit

Die Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und Reptilien in Änderungsbereich 1.

Für Änderungsbereich 2 wird kein Erfassungsbedarf angenommen.

Bei beiden Änderungsbereichen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen in den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung).

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, erweiterte Neuauflage.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fichtner Water & Transportation GmbH · Linnéstraße 5 · 79110 Freiburg

Timo Zimmermann
Werthmannstraße 11a
79098 Freiburg

Fichtner Water & Transportation GmbH
Standort Freiburg
Linnéstraße 5
79110 Freiburg

Telefon +49 (761) 88505 0
Telefax +49 (761) 88505 22
Internet www.fwt.fichtner.de

Dokument ST6122656-221202-Co.docx
Unser Zeichen 612-2656/Co/Kasc
Name Alexander Colloseus
Durchwahl +49 (761) 88505 -37
E-Mail alexander.colloseus@fwt.fichtner.de
Datum 2. Dezember 2022

Projekt-Nr.: 612-2656

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
Schalltechnische Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.

1 Ausgangslage

Aufgrund einer anhaltend sehr großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken soll der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental punktuell geändert werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen u. a. Stellungnahmen bezüglich der Lärmeinwirkungen auf Teilbereiche der künftigen Wohnbauflächen. Hierauf bezieht sich die nachfolgende fachliche Einschätzung.

2 Fachliche Einschätzung

Im Schreiben des Fachbereichs Baurecht und Denkmalschutz des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.09.2022 wird die Nähe des Änderungsbereichs 2 zum Schluckenhof in Horben angesprochen, die potenziell Lärmkonflikte auslösen könnte.

Aus einer Nachfrage beim Betrieb konnte in Erfahrung gebracht werden, dass vom Schluckenhof nur zeitweise und nur in begrenztem Umfang dem Gewerbelärm zurechenbare Schallemissionen ausgehen. Zudem bestehen in annähernd gleicher Entfernung wie die neue Wohnbaufläche bereits heute Wohnhäuser, auf die bei einer deutlichen Ausweitung der bisherigen gewerblichen Tätigkeiten Rücksicht genommen werden müsste.

Insgesamt wird aus der beschriebenen Konstellation deutlich, dass im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sicher eine Lösung hinsichtlich ggf. einzuhaltender Lärmschutzanforderungen gelingen wird.

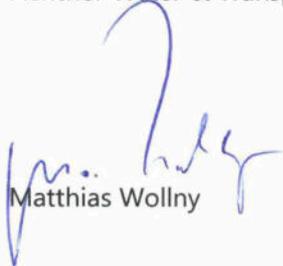
Der Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald weist in seiner Stellungnahme darauf hin, „dass Wohngebiete nicht so nahe an bestehende landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere an Betriebe mit Tierhaltung heranrücken, da ansonsten Konflikte wegen landwirtschaftliche Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen zu befürchten sind.“

Wie auch in den Flächensteckbriefen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, können Lärmkonflikte zwischen landwirtschaftlichen Flächen und den neuen Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 1 und 2 nicht ganz ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber die Frage, ob davon auszugehen ist, dass diese auf der nachfolgenden Ebene gelöst werden können. Dies ist nach unserer fachlichen Einschätzung sicher gegeben. Ein Grund hierfür ist, dass sich die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen allenfalls saisonal in die immissionsschutzrechtlich kritische Nachtzeit zieht und sich dann auch auf die Gesamtfläche verteilt. Die punktuelle Belastung kann somit nur zeitweise hoch sein, sodass eine Konfliktlösung über die Vorgabe von Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Wohnbauflächen in ähnlichen Abständen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen wie die Bestandswohnbebauung, sodass nicht von einer mit dem Wohnen unvereinbaren Lärmsituation auszugehen ist.

Auch hinsichtlich dieser Stellungnahme kann somit nach unserer Einschätzung die ggf. nötige Konfliktlösung im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Fichtner Water & Transportation GmbH


Matthias Wollny


Alexander Colloseus

Auftraggeber: Gemeinde Horben
Dorfstraße 2
79289 Horben

**Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen
auf den Flurstücken 162 und 162/8 im Zusammenhang
mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der
VG Hexental**

Datum: 05.01.2023

Angebots-Nr.: 22-10-30-FR

Erstellt von: **Claus-Jürgen Richter, Diplom-Meteorologe**
Geschäftsführer, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für das Sachgebiet landwirtschaftlicher Immissionsschutz und Fragen des Kleinklimas.
Gabriel Hinze, Diplom-Meteorologe
Sachverständiger, Projektleiter.

IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG
Eisenbahnstraße 43
79098 Freiburg

Tel.: 0761/ 202 1661

Fax: 0761/ 202 1671

E-mail: richter@ima-umwelt.de

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Horben beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental. Die Änderung betrifft die Umwidmung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 162 und 162/8 in Wohnbauflächen.

In einem Schreiben vom 19.09.2022 (Az.: 410.2.12 – 621.31.2.5) weist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald auf den Seiten 6 und 16 darauf hin, dass Konflikte wegen Geruchs- und Staubemissionen einer benachbarten landwirtschaftlichen Tierhaltung (Schluckenhof) möglich seien und eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich sei.

Mit E-Mail vom 11.11.2022 wurden wir von der Gemeinde Horben beauftragt, eine Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubimmissionen anzufertigen.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Gerüche

Zur Beurteilung der Geruchsimmission ist der Anhang 7 der TA Luft [1] heranzuziehen. Danach wird der Belästigungsgrad durch Gerüche anhand der jährlichen Häufigkeit von „Geruchsstunden“ beurteilt. Eine „Geruchsstunde“ liegt vor, wenn anlagentypischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird.

In Tabelle 2-1 sind die Immissionswerte aufgeführt, die für das Vorhaben maßgebend sind. Wenn diese Werte eingehalten werden, ist üblicherweise von keinen erheblichen und somit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auszugehen.

Tabelle 2-1: Immissionswerte für Geruch entsprechend TA Luft: Relative Häufigkeiten von Geruchsstunden pro Jahr.

Gebietsausweisung	Geruchsstunden-Häufigkeit
Wohn-/Mischgebiete	10 %
Dorfgebiete	15 %
Außenbereich (Wohnnutzungen)	bis 25 %

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen, die durch Tierhaltungen verursacht werden.

Beim Übergang von Wohngebieten zum Außenbereich ist entsprechend Nr. 3.1 Abs. 5 des Anhangs 7 der TA Luft die Festlegung von Zwischenwerten möglich. Gemäß dem LAI-Kommentar zu Anhang 7 der TA Luft [2] ist ein Immissionswert zwischen 10 % und 15 % möglich.

Landwirtschaftliche Düngemaßnahmen sollen gemäß Anhang 7 der TA Luft nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Des Weiteren sind in Anhang 7 der TA Luft Gewichtungsfaktoren aufgeführt, die zur Beurteilung der Geruchsimmissionen aus Tierhaltungen angewandt werden sollen. Diese Faktoren berück-

sichtigen, dass Gerüche aus Tierhaltungen in vielen Fällen weniger belästigend empfunden werden als z.B. industriell bedingte Gerüche.

Um die „belästigungsrelevante Immissionskenngröße IG_b “ zu ermitteln, die mit den Immissionswerten der Tabelle 2-1 zu vergleichen ist, ist in der TA Luft folgende Berechnungsmethode vorgeschrieben:

$$IG_b = IG \cdot f_{gesamt}$$

Für Gerüche aus Rinderhaltungen ist $f_{gesamt} = 0,5$ anzusetzen. D.h., die Geruchsstundenhäufigkeiten sind mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren und danach mit den Immissionswerten der Tabelle 2-1 zu vergleichen.

2.2 Stäube

Gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft sind folgende Immissionswerte einzuhalten, damit der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist:

- Jahresmittelwert der Partikelkonzentration PM_{10} : $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Konzentration, die pro Jahr von 35 Tagesmittelwerten der Partikelkonzentration (PM_{10}) überschritten wird: $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Jahresmittelwert der Partikelkonzentration $PM_{2,5}$: $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Darüber hinaus ist in Nr. 4.3.1.1 der TA Luft ein Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen festgelegt:

- Jahresmittelwert des Staubniederschlags: $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

Tabelle 2-2 enthält eine Zusammenstellung der Immissionsbeurteilungswerte.

Tabelle 2-2: Immissionswerte nach TA Luft (2021)

Stoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr	Schutzziel
Partikel PM_{10}	$40 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahr	–	Schutz der menschlichen Gesundheit
	$50 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Tag	35	
Partikel $PM_{2,5}$	$25 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahr	–	Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen
Staubniederschlag	$0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	Jahr	–	

Wenn die in Tabelle 2-2 aufgeführten Immissionswerte eingehalten werden, ist gemäß Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.1.1 der TA Luft der Schutz vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen/Nachteilen sichergestellt.

3 Örtliche Verhältnisse

Der Änderungsbereich 2 ist in Abbildung 3-1 blau gestrichelt umrandet dargestellt. Er weist eine Fläche von ca. 0,11 ha auf und enthält Grundstücke zur Errichtung von zwei Wohnhäusern. Im Westen, Süden und Osten schließt sich die bestehende Wohnbebauung an (gelb gestrichelt).

Der landwirtschaftliche Betrieb „Schluckenhof“ befindet sich westlich des Änderungsbereichs. Seine Emissionsquellen sind in Abbildung 3-1 rot unterlegt.

Abbildung 3-2 zeigt ein Foto, das vom Gutachter am 27.12.2022 aufgenommen wurde. Rechts ist der Schluckenhof zu erkennen.



Abbildung 3-1: Ausschnitt aus dem Luftbild mit Lage des Änderungsbereichs 2 (blau gestrichelt umrandet) und des Schluckenhofs. Die nächstgelegenen Wohnhäuser, die nicht in Besitz des Schluckenhofs sind, sind gelb gestrichelt umrandet. Luftbild: onmaps.de © GeoBasis-DE/BKG 2022 © Hexagon.



Abbildung 3-2: Blick nach Südwesten zum Änderungsbereich (blau unterlegt) und zum Schluckenhof (rechts). Die Emissionsquellen befinden sich hinter dem hellen Dach des Schluckenhofs.

Orographisch ist das Gelände durch einen in Richtung Westen abfallenden Taleinschnitt gekennzeichnet (siehe Abbildung 3-3). Großräumig fällt das Gelände zum Hexental hin ab. Diese Situation ist auch für die Kaltluftabflüsse verantwortlich (siehe Kapitel 5).



Abbildung 3-3:
Ausschnitt aus der topographischen Karte.

4 Beschreibung der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Im Schluckenhof wird eine Mutterkuhhaltung betrieben. Die Tiere sind in einem Offenstall untergebracht, der sich an der Nordseite einer Maschinen- und Heubergehalle befindet.

Von Mitte März bis Mitte November halten sich die Tiere auf Futterweiden auf. Während der kalten Jahreszeit sind die Tiere im Stall, haben jedoch die Möglichkeit, den Laufhof oder eine etwa 2 ha große Wiese westlich der Hofstelle zu nutzen.

Während der Ortsbesichtigung betrug das Tiergewicht etwa 16 GV¹. Laut Auskunft des Besitzers können maximal etwa 18 GV eingestallt werden.

Die Tiere werden im Winter mit Heu oder Ballensilage gefüttert. Der Festmist wird in einer Dunglege östlich des Ökonomiegebäudes zwischengelagert. Diese ist an drei Seiten von Mauern umgeben und besitzt eine Fläche von etwa 9 m · 4 m.

Die nach VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] ermittelten Geruchsemissionen des Schluckenhofs sind in Tabelle 4-1 dargestellt.

Tabelle 4-1: Ermittlung der Geruchsemissionen

Emissionsquelle	Besatz/Fläche	Emissionsfaktor	Geruchsstoffstrom
Stall	18 GV	12 GE/(GV · s)	216 GE/s
Dunglege	36 m ²	3 GE/(m ² · s)	108 GE/s
Laufhof	50 m ²	2,7 GE/(m ² · s) *	135 GE/s
Summe:			459 GE/s

* Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL, 2008)

In der Summe errechnet sich ein Geruchsstoffstrom von etwa 459 GE/s bzw. 1,7 MGE/h. Dieser liegt während etwa 6 Monaten pro Jahr vor. Während des Weidegangs sind die Geruchsemissionen gering.

5 Wind- und Ausbreitungsverhältnisse

Maßgebend für die Ausbreitung der Gerüche und die Beaufschlagung des Änderungsbereichs ist insbesondere die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen. Diese ist in Abbildung 5-1 dargestellt. Sie beruht auf Simulationen, die im Auftrag der LUBW durchgeführt wurden.

¹ 1 GV = 1 Großvieheinheit = 500 kg



Abbildung 5-1:

Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen im Untersuchungsgebiet. Die Länge der Strahlen ist ein Maß für die Häufigkeit, mit welcher der Wind aus der jeweiligen Richtung weht. Quelle: LUBW.

Die Verteilung zeichnet sich durch ein ausgeprägtes Maximum bei Windrichtungen aus Süd bis Südwest aus. Dies ist auf die großräumige Kanalisierung der Windströmungen durch das westlich verlaufende Rheintal und das Hexental zurückzuführen. Die Gerüche der Tierhaltung werden somit hauptsächlich in Richtung Norden und Nordosten transportiert.

Eine weitere wichtige Eingangsgröße für die Ausbreitung der Gerüche sind nächtliche Kaltluftabflüsse, da diese in der Lage sind, Gerüche über größere Entfernungen zu transportieren. Kaltluftabflüsse bilden sich während wolkenarmen Nächten mit geringen übergeordneten Windgeschwindigkeiten aus.

Um die Fließrichtung der Kaltluftabflüsse und die Ausbreitung der Gerüche innerhalb der Kaltluftabflüsse zu prüfen, wurden Simulationen mit dem Kaltluftabfluss-Modell GAK (‚Geruchsausbreitung in Kaltluftabflüssen‘), das von uns von uns im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg entwickelt wurde, durchgeführt.

Das Ergebnis ist in Abbildung 5-2 für den Zeitpunkt „2 Stunden nach Sonnenuntergang“ dargestellt. Im weiteren Verlauf der Nacht sind die Ergebnisse ähnlich. Der Geruchsstoffstrom wurde konservativ mit 2 MGE/h angesetzt.

Aufgrund des abfallenden Geländes fließt die Kaltluft in Richtung Westen und transportiert die Geruchsfahne in westliche Richtung (farbig unterlegte Geruchsfahne). Der östlich gelegene Änderungsbereich 2 wird nicht von Gerüchen beaufschlagt, die mit der Kaltluft transportiert werden.

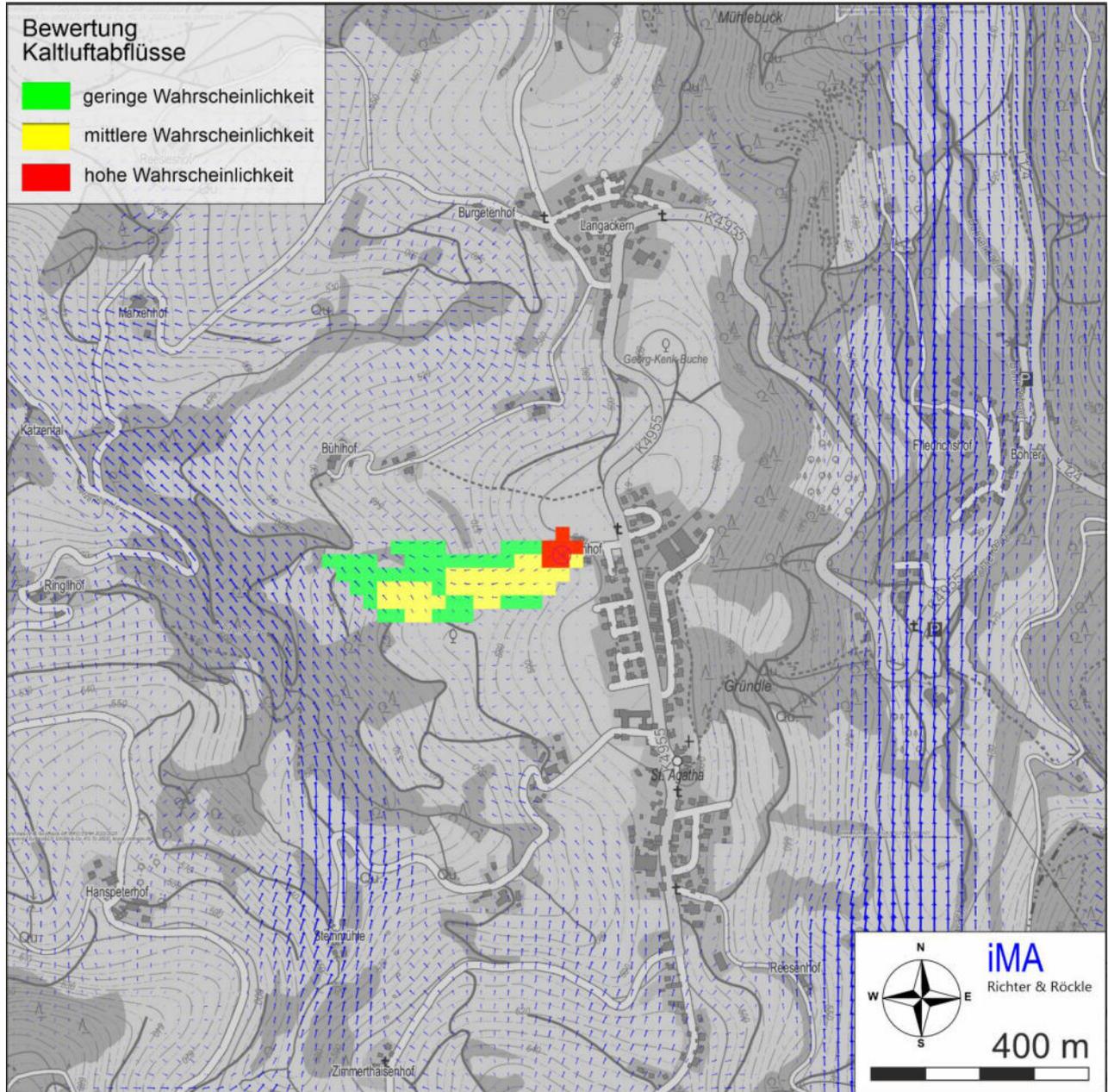


Abbildung 5-2: Simulationsergebnisse mit dem Kaltluftabflussmodell GAK (2 Stunden nach Sonnenuntergang). Die farbigen Flächen zeigen die Ausbreitungsrichtung der Gerüche in der Kaltluft an.

6 Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeiten

Im Folgenden werden die Geruchsstundenhäufigkeiten im Änderungsbereich gemäß einer Empfehlung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (Hartmann, U., Landesumweltamt NRW, siehe Literaturverzeichnis) abgeschätzt. Hierzu wird die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen herangezogen (siehe Abbildung 5-1).

Um die Geruchsstundenhäufigkeiten abzuschätzen, wird gemäß der Empfehlung des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen folgendermaßen vorgegangen:

- Zwischen dem Änderungsbereich und dem Schwerpunkt der Emissionsquellen des Schuckenhofs wird eine Verbindungslinie gezogen. Wenn der Wind parallel zu dieser Verbindungslinie weht – also von den Emissionsquellen zum Änderungsbereich – wird davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich von Gerüchen betroffen ist. Eine Verdünnung der Gerüche wird nicht berücksichtigt.
- Um die horizontale Auffächerung der Geruchsfahne zu berücksichtigen, wird auf beiden Seiten der Verbindungslinie ein zusätzlicher Sektor von 30 Grad angesetzt. Insgesamt ist also ein 60-Grad-Windrichtungssektor zu berücksichtigen.

Die Vorgehensweise ist in Abbildung 6-1 grafisch dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich von Gerüchen beaufschlagt wird, wenn der Wind aus westlichen Richtungen (270 Grad) zzgl. des beidseitigen 45-Grad-Sektors weht (gelber Sektor). Dieser größere Sektor wird aufgrund der horizontalen Ausdehnung der Geruchsquellen gewählt.

Die Windrichtungs-Häufigkeit im Sektor 226 bis 315 Grad (Südwest bis Nordwest) beträgt gerundet 17 % (siehe Anhang 1).

Falls alle Emissionsquellen durchgehend aktiv wären, würde sich im Änderungsbereich eine Geruchsstundenhäufigkeit von ca. 17 % errechnen.

Da die Tiere während mehr als 6 Monaten nicht im Stall sind, halbiert sich diese Häufigkeit. Somit ergibt sich eine Geruchsstundenhäufigkeit von etwa 9 %. Gemäß den Vorgaben in Anhang 7 der TA Luft ist diese Häufigkeit mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 zu multiplizieren (siehe Kapitel 2). Hieraus errechnet sich eine beurteilungsrelevante Geruchsstundenhäufigkeit von etwa 5 %. Der Immissionswert in Tabelle 2-1 für Wohn- und Mischgebiete (10 %) bzw. der Zwischenwert (10 % bis 15 %) wird somit unterschritten.

Die Abschätzung beruht auf konservativen Ansätzen. Tatsächlich ist von einer geringeren Geruchsstundenhäufigkeit auszugehen, da sich zwischen den Emissionsquellen und dem Änderungsbereich das Wohnhaus des Besitzers des Schluckenhofs mit dem angebauten ehemaligen Stallgebäude befindet. Die Firsthöhe des Gebäudes beträgt etwa 12 m, so dass es zu einer Abschirmung der Gerüche kommt.

Auf eine detaillierte Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Geruchsimmissionen im Änderungsbereich kann aus gutachtlicher Sicht verzichtet werden.



Abbildung 6-1: Abschätzung der Geruchsstundenhäufigkeit im Änderungsbereich.
Windrichtungssektor 226 Grad bis 315 Grad.

7 Stellungnahme zu den Staubimmissionen

Die PM_{10} - sowie $PM_{2,5}$ -Hintergrundbelastung im Untersuchungsgebiet wird anhand von Berechnungen der LUBW abgeschätzt, die für das Bezugsjahr 2016 durchgeführt wurden. Zwischenzeitlich sind die Staubimmissionen weiter zurückgegangen, so dass der Ansatz konservativ ist. Beispielfhaft ist in Abbildung 7-1 die PM_{10} -Belastung im Untersuchungsgebiet dargestellt.

Es ergeben sich folgende Jahresmittelwerte der Partikelkonzentrationen:

PM_{10} : $9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Immissionsgrenzwert: $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

$PM_{2,5}$: $6,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Immissionsgrenzwert: $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

Zur Abschätzung des Staubbiederschlags wird der höchste Mittelwert des gesamten Messnetzes der LUBW aus dem 3-Jahres-Zeitraum 2018 bis 2020 herangezogen. Dieser beträgt $0,07 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ (Immissionsgrenzwert: $0,07 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$).

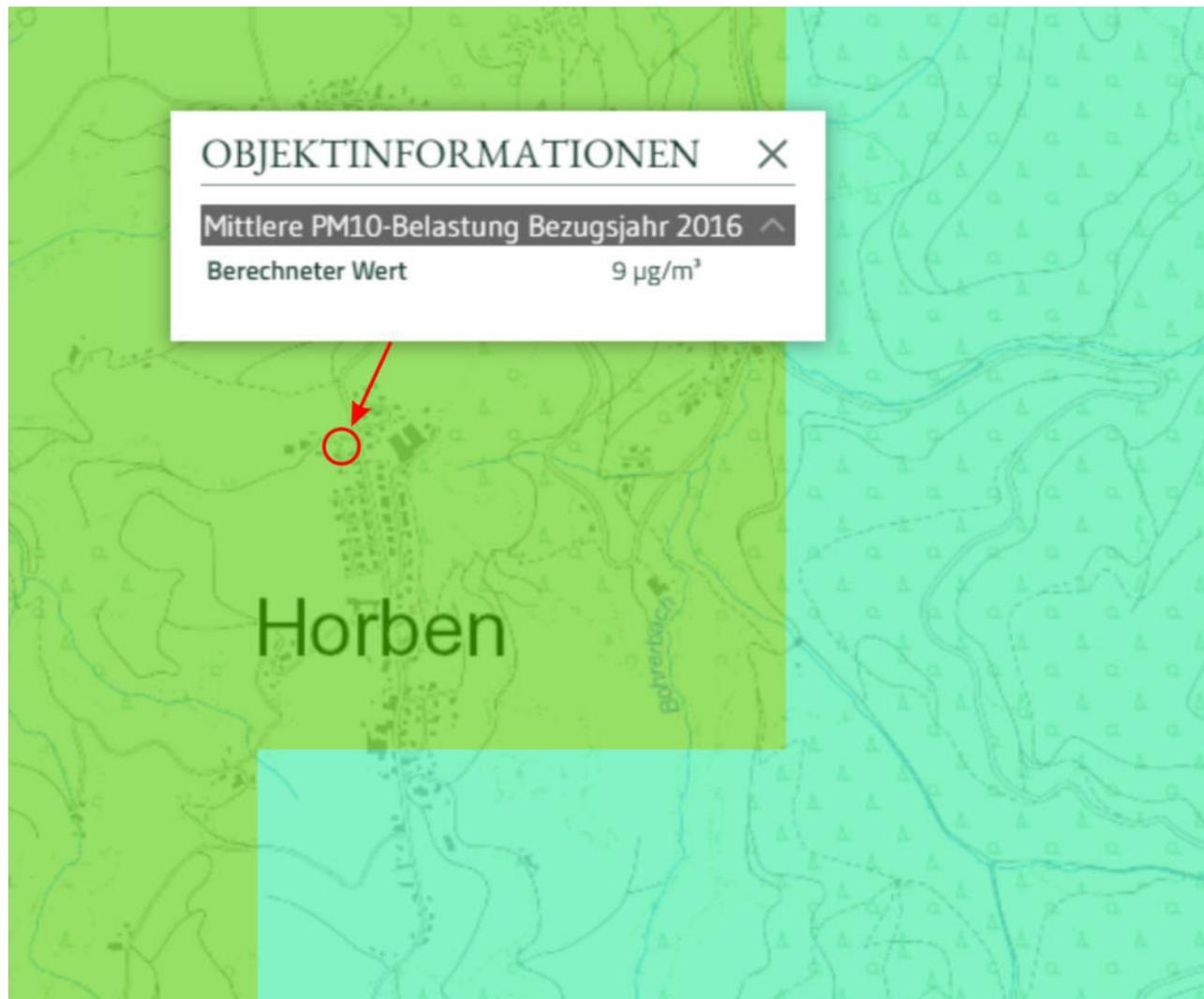


Abbildung 7-1: PM_{10} -Vorbelastung aus Berechnungen der LUBW (Quelle: LUBW, Bezugsjahr 2016).

Vom landwirtschaftlichen Betrieb gehen nur an wenigen Tagen Staubemissionen aus, da keine **Zerkleinerungsprozesse oder Getreideaufbereitung stattfindet.**

Gibt es Vorgänge, bei denen Staub freigesetzt wird? Das wäre unproblematisch, sollte aber diskutiert werden.

Da die Zufahrtsstraße asphaltiert ist, gehen auch von den Fahrbewegungen nur geringe Staubemissionen aus.

Die Messungen und Berechnungen der LUBW zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Aufgrund seiner Tätigkeiten wird der landwirtschaftliche Betrieb zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Horben beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental. Die Änderung betrifft die Umwidmung der Flurstücke 162 und 162/8 von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen.

Aufgrund eines Schreibens des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 19.09.2022 (Az.: 410.2.12 – 621.31.2.5) ist eine gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchs- und Staubemissionen, die von einer benachbarten landwirtschaftlichen Tierhaltung (Schluckenhof) verursacht werden, erforderlich.

Die Geruchs- und Staubimmissionen im Änderungsbereich wurden konservativ abgeschätzt. Die Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Für den Inhalt



Claus-Jürgen Richter
Diplom-Meteorologe

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das
Sachgebiet landwirtschaftlicher Immissionsschutz und Fragen des Kleinklimas



Gabriel Hinze
Diplom-Meteorologe

Sachverständiger, Projektleiter

Freiburg, den 05.01.2023

Literatur

- [1] **TA Luft, 2021:** Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54 vom 14.09.2021 S. 1050 ff)
- [2] **Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 (2022):** Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 – Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen, Stand 08.02.2022, Verabschiedung durch den LAI-Unterausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/ Verkehr.
- [3] **VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 (2011):** Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen. Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde.

Anhang: Ermittlung der Häufigkeiten im 90-Grad-Sektor

Die folgende Tabelle enthält die Windrichtungshäufigkeiten in 30-Grad-Sektoren (Spalte 2). In der dritten Spalte ist die Häufigkeit im 90-Grad-Sektor 226 Grad – 315 Grad dargestellt.

Windrichtung	Häufigkeit (%)	Häufigkeit im Sektor 226 - 315 Grad (%)
346-015	9,46	
016-045	6,96	
046-075	7,30	
076-105	2,41	
106-135	3,61	
136-165	4,37	
166-195	22,89	
196-225	18,11	
226-255	5,99	17,1
256-285	4,76	
286-315	6,27	
316-345	7,87	
Summe	100	